

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

J U N I 1 9 9 9 · 1 1 4 · J A H R G A N G · N R . 6/99

Rateninkasso durch den Gerichtsvollzieher unter Berücksichtigung der neuen GVGA

**Ratenzahlungsvereinbarung,
Verwertungsaufschub bei Teilzahlungen,
Vertagung des e.V.-Termins bei Teilzahlungen,
Absehen von der Verhaftung bei Teilzahlungen**

Von Richter am Landgericht Rainer Harnacke,
Leiter des Gemeinsamen Gerichtsvollzieherlehrgangs an der JAFS Monschau

Seit dem 1. Januar 1999 ist die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle in Kraft. Die §§ 806 b, 813 a und 900 Abs. 3 ZPO eröffnen dem Gerichtsvollzieher unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, eine Ratenzahlungsvereinbarung zu treffen, Raten einzuziehen, die Verwertung aufzuschieben oder den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu vertagen bzw. auf einen späteren Termin zu bestimmen. Mit Wirkung zum 01. 05. 1999 ist die bundeseinheitlich geänderte Fassung der GVGA in Kraft getreten, die unter anderem die oben genannten zwangsvollstreckungsrechtlichen Vorschriften ausformt.

Die Vollstreckung in bewegliches Vermögen hat immer mehr an Bedeutung verloren. Neben der Forderungspfändung, insbesondere der Lohnpfändung, ist es die Ratenzahlungsvereinbarung durch den Gerichtsvollzieher, die dem Gläubiger zum Ausgleich seiner Forderung verhilft¹⁾. *Seip*²⁾ hat bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass Schuldner oft gerade deshalb Raten anbieten, weil sie bereits Lohnpfändungen haben und weitere vermeiden möchten, um ihren Arbeitsplatz nicht

zu gefährden. Zudem werden Teilzahlungen nicht selten aus Einnahmen erbracht, die im Wege der Lohnpfändung nicht zu erreichen sind (z. B. Zuwendungen Dritter, 630-Mark-Jobs und Schwarzarbeit).

1. Gütliche Erledigung durch Vermittlung des Gerichtsvollziehers, § 806 b Satz 1 ZPO, § 114 a Nr. 1 GVGA

Nach § 806 b Satz 1 ZPO soll der Gerichtsvollzieher in jeder Lage des Zwangsvollstreckungsverfahrens auf eine gütliche und zügige Erledigung hinwirken. § 114 a Nr. 1 GVGA wiederholt dies, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass dies auch bei der Verhaftung des Schuldners in dem Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gilt. Aus der systematischen Stellung der Vorschrift ergibt sich, dass sich ihr unmittelbarer Anwendungsbereich auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche körperliche Sachen bezieht. Eine analoge Anwendung erscheint jedoch auch auf die übrigen Bereiche der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher, insbesondere der Herausgabevollstreckung, möglich³⁾. Da der Gerichtsvollzieher „in jeder

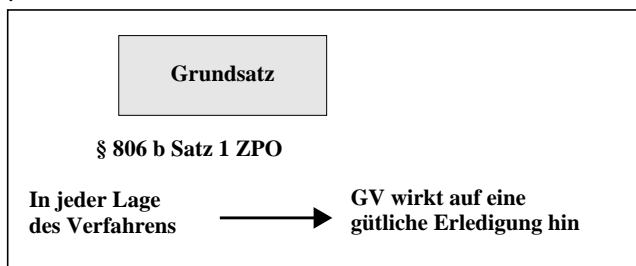
¹⁾ Vgl. *Polzius*, DGvZ 1993, 103.

²⁾ DGvZ 1998, 1, 3.

³⁾ *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 57. Aufl., § 806 b Rdnr. 2; einschränkend *Schilken*, DGvZ 1998, 145, 146.

Lage des Verfahrens“ auf eine gütliche Erledigung hinwirken soll, kann er m. E. auch im Rahmen der Zahlungsaufforderung nach § 105 Nr. 2 GVGA eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Schuldner treffen⁴⁾). Weder die ZPO noch die GVGA regeln dies ausdrücklich. Da der Gläubiger keine Sicherheiten durch eine Pfändung erlangt, muss die Schuld dann jedoch entsprechend §§ 806 b Satz 2 ZPO, 114 a Nr 2 b GVGA in der Regel innerhalb von 6 Monaten getilgt sein.

Bei der Neufassung der GVGA wurde § 106 Nr. 2 Satz 3 GVGA nicht geändert. Die Vorschrift verlangt vom Gerichtsvollzieher zwar die Annahme eines nicht gesicherten Bar- und Verrechnungsschecks, eröffnet ihm die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung jedoch erst nach Pfändung. Insbesondere einem Geschäftsmann als Schuldner ist dies nicht verständlich zu machen. Hat der Gerichtsvollzieher keine Anhaltspunkte für eine Nichteinlösung des Schecks, berief der Schuldner sich nach Hingabe des Schuldners und Belehrung des Gerichtsvollziehers bisher auf die Unverletzlichkeit seiner Wohnung/Geschäftsräume. Ist ein sog. kombinierter Antrag gestellt, liegen aber seit 01. 01. 1999 nach § 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO die Voraussetzungen zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor, wenn der Schuldner sich auf Art. 13 GG beruft. Der Gerichtsvollzieher müsste daher den Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung laden. M. E. eröffnet § 806 b Satz 1 ZPO, § 114 a Nr. 1 GVGA dem Gerichtsvollzieher die Möglichkeit, auch bei einem nicht gesicherten Scheck von einer Pfändung bzw. einer beabsichtigten Durchsuchung abzusehen, wenn er aufgrund der gesamten Umstände davon ausgeht, dass der Scheck gedeckt ist⁵⁾



II. Einziehung von Teilbeträgen nach Fruchtlosigkeit außerhalb des e.V.-Verfahrens, § 806 b Satz 2 und 3, § 114 a Nr. 2 bis 9 GVGA

Findet der Gerichtsvollzieher bei dem Vollstreckungsversuch pfändbare körperliche Sachen nicht vor, so zieht er die vom Schuldner angebotenen Teilbeträge ein, wenn

- der Schuldner nach der Einschätzung des Gerichtsvollziehers glaubhaft darlegt, wie und aus welchen Mitteln er wann und in welcher Höhe Teilzahlungen zur Tilgung der Schuld einschl. der laufenden Zinsen leisten wird,
- dadurch die Schuld voraussichtlich kurzfristig, in der Regel innerhalb von 6 Monaten, nach dem Vollstreckungsversuch getilgt werden könnte und
- der Gläubiger einverstanden ist (§ 114 a Nr. 2 GVGA).

Bevor im einzelnen auf diese Voraussetzungen eingegangen wird, soll der dem Gerichtsvollzieher vorliegende Antrag näher beleuchtet werden. Die allgemeinen und besonderen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein. Insbesondere muss ein Zwangsvollstreckungsantrag vorlie-

gen. Dies ergibt sich neben der systematischen Stellung daraus, dass der Gerichtsvollzieher anderenfalls nicht nach pfändbaren Gegenständen suchen würde. Der Gläubiger kann den Gerichtsvollzieher daher nicht isoliert nur mit einem Rateninkasso beauftragen.

Eine Ratenzahlungsvereinbarung kommt auch nicht in Betracht, wenn nur eine Sicherungsvollstreckung nach § 720 a ZPO oder eine Arrestvollstreckung (§§ 929, 930 ZPO) beantragt oder möglich ist bzw. eine Verwertung aus anderen Gründen (gerichtlicher Beschluss) nicht erfolgen könnte⁶⁾.

Hat der Gläubiger einen kombinierten Antrag gestellt, liegen – da die Zwangsvollstreckung fruchtlos geblieben ist – die Voraussetzungen zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach §§ 900 Abs. 1, 807 Abs. 1 Nr. 1 ZPO vor. Mit Protokollierung der Fruchtlosigkeit gilt der Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung als gestellt, was zur Folge hat, dass hinsichtlich der vom Schuldner angebotenen Raten die Spezialregelung nach § 900 Abs. 3 ZPO bzw. § 185 h GVGA die Vorschriften der §§ 806 b Satz 2 und 3 ZPO, 114 a Nr. 2 bis 9 GVGA überlagert⁷⁾. Dies heißt, dass bei einem kombinierten Antrag oder einem isolierten Auftrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder bei einer Verhaftung im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung die konkreteren Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 900 Abs. 3 ZPO, 185 h, 186 Nr. 6 GVGA statt der insoweit allgemeineren in § 806 b Satz 2 und 3, § 114 a Nr. 2 bis 9 GVGA gelten.

1. Der Schuldner muss glaubhaft darlegen, wie, aus welchen Mitteln, wann und in welcher Höhe er Teilzahlungen erbringen wird (§ 114 a Nr. 2 a GVGA). Glaubhaftmachung ist hier nicht im Sinne des § 294 ZPO (präsenste Beweismittel und Versicherung an Eides statt) zu verstehen⁸⁾. Denkbar ist, dass der Schuldner sein Einkommen und seine Belastungen durch Urkunden belegt. Erforderlich ist dies jedoch nicht. Von einer glaubhaften Darlegung der Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft kann der Gerichtsvollzieher insbesondere dann ausgehen, wenn der Schuldner angibt, aus welchen Mitteln er die Raten erbringt und die erste Rate sofort zahlt oder der Schuldner sich in anderen Zwangsvollstreckungsverfahren als zuverlässig erwiesen hat⁹⁾. Die Umstände der glaubhaften Darlegung der Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft hat der Gerichtsvollzieher gemäß § 114 a Nr. 3 GVGA zu protokollieren. Dies gilt auch dann, wenn er das Schuldnerverbringen als unglaubhaft ansieht und deshalb keine Raten einzieht und das Zwangsvollstreckungsverfahren fortführt. Der Gerichtsvollzieher informiert hierüber sofort den Schuldner (§ 114 a Nr. 4 GVGA). Der Gerichtsvollzieher lässt sich bei seiner Entscheidung, ob er auf die angebotene Ratenzahlung eingeht, von den Kriterien der Ernstlichkeit, Realisierbarkeit und Annehmbarkeit für den Gläubiger leiten¹⁰⁾.

Nicht erforderlich ist, dass die Zahlung einzelner Raten vereinbart wird. Denkbar ist auch die Vereinbarung der Zahlung in einer Summe zu einem bestimmten Datum innerhalb von in der Regel 6 Monaten¹¹⁾.

2. Die Schuld muss in der Regel innerhalb von 6 Monaten getilgt werden können. Bei einem Teilzwangsvollstreckungs-

⁴⁾ Vgl. auch Gilleßen/Polzius, DGVZ 1998, 97, 115; a. A. wohl Zöller-Stöber, ZPO, 21. Aufl., § 806 b Rdnr. 2.
⁵⁾ So auch Zöller-Stöber § 806 b Rdnr. 2.

⁶⁾ Vgl. Zöller-Stöber § 813 a Rdnr. 5.
⁷⁾ So auch Schilken DGVZ 1998, 145, 146.
⁸⁾ So auch Zöller-Stöber § 806 b Rdnr. 3.
⁹⁾ Vgl. auch Gilleßen/Polzius DGVZ 1998, 97, 107.
¹⁰⁾ Oerke DGVZ 1992, 161, 164; Goebel, Rpfleger 1995, 189, 191.
¹¹⁾ Schilken, DGVZ 1998, 146, 148; Gilleßen/Polzius, DGVZ 1998, 97, 107.

auftrag ist dabei nicht auf die titulierte Schuld sondern auf den Zwangsvollstreckungsauftrag abzustellen¹²⁾). Aus der Formulierung „in der Regel“ ergibt sich, dass auch eine maßvolle Überschreitung der 6 Monate möglich ist¹³⁾. Beim isolierten Vollstreckungsauftrag wird auch eine Ratenzahlungsvereinbarung über einen Zeitraum von 9 Monaten vertretbar sein, wenn die Leistungsfähigkeit des Schuldners nur so eine Rückführung der titulierten Schuld nebst Zinsen und Kosten ermöglicht.

Die Höhe, den Zeitpunkt der Teilzahlungen und den Zahlungsweg hat der Gerichtsvollzieher im Protokoll anzugeben (§ 114 a Nr. 3 GVGA). Wenn der Gerichtsvollzieher die Erklärung des Schuldners zur Ratenzahlung als glaubhaft ansieht, hat er im Protokoll anzugeben, dass die Raten eingezogen werden. Bereits aus dem Gesetz ergibt sich, dass der Gerichtsvollzieher derjenige ist, der die Teilbeträge einzieht (§ 806 b Satz 2 ZPO). Er muss sich entsprechende Fristen notieren. Die Vereinbarung muss auch den Zahlungsweg erfassen. Denkbar ist insoweit, dass der Schuldner die Raten auf das Dienstkonto des Gerichtsvollziehers einzahlen oder überweisen muss, der Schuldner dem Gerichtsvollzieher das Geld überbringen muss oder der Gerichtsvollzieher die Raten beim Schuldner abholen wird (vgl. § 114 a Nr. 6 Satz 3 GVGA). Eine Kontoeinzugsermächtigung erscheint nicht angezeigt, weil hier der Schuldner über einen langen Zeitraum der Abbuchung widersprechen kann.

Inhalt des Protokolls

- Höhe, Zeitpunkt der Teilzahlungen, Zahlungsweg
- Umstände der glaubhaften Darlegung bezüglich Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitschaft
- Raten werden eingezogen

3. Der Gläubiger muss mit der Ratenzahlung einverstanden sein. Dieses Einverständnis kann bereits im Zwangsvollstreckungsauftrag erteilt sein. Der Gläubiger kann dabei sein Einverständnis mit Raten allgemein oder unter bestimmten Bedingungen erteilt haben (z. B. Erbringung einer bestimmten Anzahl von Raten in bestimmter Höhe; Tilgung der Gesamtforderung durch Raten, obwohl nur Teilzwangsvollstreckungsauftrag vorliegt; bestimmte Einmalzahlung für die erste Rate). Diese Bedingungen muss der Gerichtsvollzieher beachten, § 114 a Nr. 5 Satz 3 GVGA. Der Gläubiger kann m. E. jedoch nicht unter Überschreitung der gesetzlichen Zahlungsfristen den Rateneinzug dem Gerichtsvollzieher überantworten. Bei einem isolierten Zwangsvollstreckungsauftrag kann die Zahlungsfrist bei einer fruchtlosen Vollstreckung auch bei Zustimmung des Gläubigers mithin nicht über in der Regel 6 Monate und bei einem kombinierten Auftrag, der fruchtlos verlief, nicht über 6 Monate hinausgehen. Kommt aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners nur eine längere Ratenvereinbarung in Betracht, muss der Schuldner sich unmittelbar mit dem Gläubiger ins Benehmen setzen. Der Gerichtsvollzieher setzt das Verfahren fort, bis er vom Gläubiger eine Mitteilung erhält, dass das Verfahren nicht weiter betrieben werden solle.

Hat der Gläubiger sich zu Ratenzahlungen nicht geäußert, kann der Gerichtsvollzieher das Einverständnis des Gläubigers zunächst unterstellen (§ 114 a Nr. 5 Satz 2 GVGA). Diese Unterstellung der Gläubigerzustimmung entspricht einer analogen Anwendung von § 813 a Abs. 2 ZPO. Mit diesem unterstellten Einverständnis kann der Gerichtsvollzieher nach § 114 a Nr. 5 Satz 2 GVGA zwar nicht arbeiten, wenn der Gläubiger den Vollstreckungsauftrag mit dem Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung verbunden hatte. Liegt ein derartiger kombinierter Auftrag vor, wird – wie bereits oben aufgeführt – § 114 a GVGA von § 185 h überlagert. Aus § 185 h Nr. 6 Satz 3 und 4 GVGA ergibt sich aber, dass der Gerichtsvollzieher auch hier bei einem Schweigen des Gläubigers zunächst mit einem mutmaßlichen Einverständnis arbeiten kann. In diesem Fall muss er jedoch den Gläubiger unter Fristsetzung auffordern, sich zum Rateneinzug zu erklären, anderenfalls er nach Fristablauf dessen Schweigen als Zustimmung verstehen werde. Bei einem isolierten Zwangsvollstreckungsauftrag ist dies nicht erforderlich¹⁴⁾. Nach § 114 a Nr. 5 ist insoweit ausreichend, dass der Gerichtsvollzieher den Gläubiger durch Übersendung einer Abschrift des Protokolls über den fruchtlosen Pfändungsversuch und die Einziehung der Teilbeträge durch ihn (den Gerichtsvollzieher) unterrichtet. § 114 a Nr. 6 GVGA spricht zwar demgegenüber von Genehmigung bzw. Einwilligung des Gläubigers, doch diese kann – wie bereits ausgeführt – analog § 813 a Abs. 2 ZPO unterstellt werden¹⁵⁾. Die Unterscheidung zu § 900 III ZPO, § 185 h Nr. 6 GVGA ist deshalb gerechtfertigt, weil dort die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung das Ziel des Gläubigers ist, zu der es aber wegen der Ratenzahlung (vorerst) nicht kommt. Der Gerichtsvollzieher muss mithin bei dem Gläubiger, der zur Ratenzahlung geschwiegen hat, beim isolierten Zwangsvollstreckungsauftrag nicht ausdrücklich unter Fristsetzung anfragen, ob er die Ratenbewilligung genehmigt. Im Gegensatz zur Aufschiebung der Verwertung wegen Ratenzahlung verlangt die GVGA bei einer Ratenzahlung nach fruchtloser Vollstreckung keine Belehrung des Schuldners über die Möglichkeit, dass der bisher schweigende Gläubiger der Ratenzahlung widersprechen kann.

Der Gerichtsvollzieher unterrichtet auch den Gläubiger, der sich bereits im Zwangsvollstreckungsauftrag mit einer Ratenzahlung einverstanden erklärt hat, durch Übersendung einer Abschrift des Protokolls über den fruchtlosen Pfändungsversuch und die Ratenbewilligung.

Die einmal erteilte Einwilligung des Gläubigers mit Teilzahlungen ist grundsätzlich unwiderruflich. Aus dem Wortlaut des § 813 a Abs. 2 Satz 2 ZPO ergibt sich, dass die Zustimmung für die Gewährung eines mit Ratenzahlungen verbundenen Verwertungsaufschubes nicht widerrufen werden kann¹⁶⁾. Gleiches muss jedoch auch für die Zustimmung zur Ratenzahlung nach § 806 b ZPO gelten, weil anderenfalls der Normzweck – gütliche Erledigung – konterkariert und eine Rechtsunsicherheit schaffen würde.

Hat der Gläubiger zunächst zur Ratenbewilligung geschwiegen, kann er der Ratenzahlung widersprechen. Er muss dies gegenüber dem Gerichtsvollzieher erklären¹⁷⁾. Den Widerspruch teilt der Gerichtsvollzieher dem Schuldner mit (§ 114 a Nr. 5 Satz 4 GVGA). Sofern dies schriftlich erfolgt, ist im Fall des Widerspruches der Teilzahlung bei Fruchtlosigkeit

¹²⁾ Zöller-Stöber, ZPO, 21. Aufl. § 806 b Rdnr. 2.

¹³⁾ Vgl. Baumbach/Lauterbach-Hartmann, § 806 b Rdnr. 4; Schuschke/Walker, 2. ZV-Novelle, § 806 b Rdnr. 5.

¹⁴⁾ A. A. Baumbach/Lauterbach-Hartmann § 806 b Rdnr. 4.

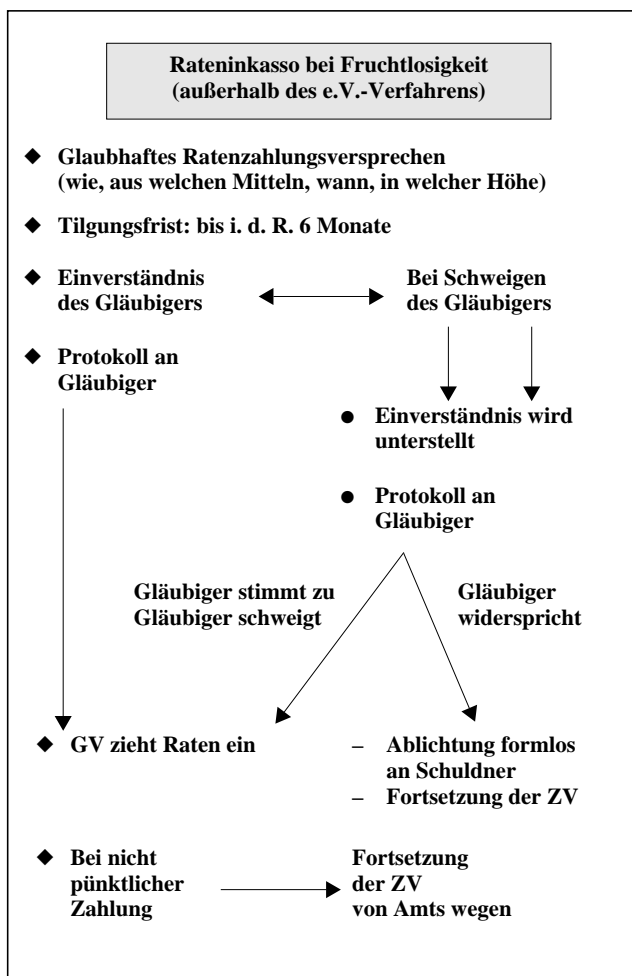
¹⁵⁾ Nach Schuschke/Walker § 806 b Rdnr. 6 muss der GV sich um eine ausdrückliche Zustimmung bemühen.

¹⁶⁾ Zöller-Stöber § 813 a Rdnr. 8; Schilken, DGVZ 1998, 145, 150; a. A. Goebel, Rpfleger 1995, 189, 194.

¹⁷⁾ Zöller-Stöber § 813 a Rdnr. 8.

keit eine Zustellung nicht erforderlich. Anderes gilt, wenn der Gerichtsvollzieher zuvor gepfändet hatte und die Ratenbewilligung mit einer Aufschiebung der Verwertung verbunden war. In diesem Fall – nicht jedoch bei der fruchtlosen Vollstreckung – muss auch eine *beglaubigte* Abschrift der Widerspruchsschrift bzw. des Vermerks des Gerichtsvollziehers über den mündlichen Widerspruch dem Schuldner übersandt werden. Der Gerichtsvollzieher vermerkt sodann gemäß § 114 a Nr. 7 Satz 2 GVGA auf dem Titel die bisher eingezogenen Beträge und führt den Auftrag nach den Bestimmungen des Gläubigers fort.

Kommt der Schuldner seiner Zahlungsverpflichtung nach, ruht der Pfändungsauftrag, § 114 a Nr. 6 Satz 1 GVGA. Zahlt er jedoch die Raten ganz oder teilweise nicht pünktlich, führt der Gerichtsvollzieher das Verfahren von Amts wegen fort und vermerkt auf dem Titel die evtl. bereits eingezogenen Beträge. Der Gerichtsvollzieher ist also nicht verpflichtet, bei „laufender Ratenzahlung“ unmittelbar nach jeder Teilzahlung den Titel entsprechend abzuschreiben. Die nichtpünktliche Zahlung mit der Folge der Hinfälligkeit der Ratenzahlungsvereinbarung verlangt keine Mahnung durch den Gerichtsvollzieher¹⁸⁾.



III. Gewährung eines mit Ratenzahlungen verbundenen Verwertungsaufschubes, § 813 a ZPO, § 141 Nr. 2 bis 10 GVGA

Hat der Gläubiger eine Zahlung in Teilbeträgen nicht ausgeschlossen, kann der Gerichtsvollzieher die Verwertung gepfändeter Gegenstände aufschieben, wenn sich der Schuldner verpflichtet hat, innerhalb eines Jahres den zu vollstreckenden

Betrag zu zahlen. Dies gilt nach § 141 Nr. 2 Abs. 2 Satz 3 GVGA unabhängig davon, ob ein isolierter Vollstreckungsauftrag oder ein sog. kombinierter Antrag gestellt wird. § 141 Nr. 5 GVGA führt aus, dass die Möglichkeit des Verwertungsaufschubs auch gilt, wenn die Pfändung nur teilweise erforderlich war. M. E. ergibt sich hieraus jedoch nicht, dass auch in diesem Fall immer ein Verwertungsaufschub bis zu einem Jahr möglich ist. Liegt nämlich ein kombinierter Auftrag vor, gilt bei teilweiser Fruchtlosigkeit der Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung als gestellt. Somit gilt die Spezialvorschrift des § 900 Abs. 3 ZPO, die eine Ratenzahlung nur bis zu 6 Monaten gestattet. Bei einem kombinierten Auftrag ist daher auch bei teilweise erfolgreicher Pfändung ein Verwertungsaufschub nur bis 6 Monate möglich¹⁹⁾. Bei der Teilfruchtlosigkeit muss der Schuldner m. E. zudem auch glaubhaft darlegen, wie und aus welchen Mitteln er die Teilzahlungen erbringen will, wenn auch nicht die hohen Anforderungen des § 185 h Nr. 2 Abs. 2 GVGA an die Glaubhaftmachung zu stellen sind.

Hat der Gläubiger einer Teilzahlung zugestimmt – insbesondere bereits im Zwangsvollstreckungsauftrag – oder fehlt ein ausdrücklicher Ausschluss hinsichtlich einer Ratenzahlung, kann der Gerichtsvollzieher Raten bis zu einem Jahr festsetzen und die Verwertung der gepfändeten Sachen aufschieben. Etwaige Bedingungen des Gläubigers für sein Einverständnis muss der Gerichtsvollzieher ebenso wie bei § 806 b Satz 2 bis 3 ZPO beachten (§ 141 Nr. 2 Abs. 2 letzter Satz GVGA). Der Schuldner muss keinen Antrag auf Aufschiebung der Verwertung stellen. Der Gerichtsvollzieher kann einen solchen Antrag regelmäßig in dem Angebot einer Teilzahlung sehen (§ 141 Nr. 5 Satz 2 und 3 GVGA). Da der Gläubiger durch die Pfändung bereits eine Sicherheit erlangt hat, ist eine Glaubhaftmachung hinsichtlich der Einhaltung der Ratenzahlungsvereinbarung nicht erforderlich. Hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass der Gerichtsvollzieher auf die vom Schuldner angebotene Ratenzahlung eingehen muss. Der Gerichtsvollzieher entscheidet vielmehr selbstständig, ob er auf die angebotene Ratenzahlung eingeht und die Verwertung der gepfändeten Sachen entsprechend hinaus schiebt. Dies wird der Gerichtsvollzieher davon abhängig machen, ob er davon ausgeht, dass der Schuldner die angebotenen Teilzahlungen tatsächlich erbringen wird und die Ratenhöhe und Fälligkeit für den Gläubiger annehmbar sind; er lässt sich mithin von den Kriterien der Ernstlichkeit, Realisierbarkeit und Annehmbarkeit für den Gläubiger leiten²⁰⁾. M. E. besteht insoweit kein Weisungsrecht des Gläubigers. Geht mithin der Gerichtsvollzieher von einem nicht glaubhaften Ratenzahlungsangebot aus oder wertet er die angebotenen Raten als zu gering, ist er auch bei ausdrücklicher Zustimmung des Gläubigers zu diesem konkreten Angebot nicht verpflichtet, hierauf einzugehen²¹⁾.

§ 141 Nr. 3 GVGA ermöglicht dem Gerichtsvollzieher das Aufschieben der Verwertung oder die Festsetzung eines Verwertungstermins auf einen Zeitpunkt nach dem jeweils nächsten Zahlungstermin oder nach dem letzten Zahlungstermin. Der Gerichtsvollzieher ist also nicht verpflichtet, einen Verwertungstermin anzusetzen²²⁾. Bei der Bestimmung des Verwertungstermins soll der Gerichtsvollzieher sich nach § 141 Nr. 4 Satz 3 GVGA im Einzelfall einerseits von der Notwendigkeit, den Schuldner durch die Terminbestimmung zur pünktlichen Zahlung zu veranlassen, und andererseits durch die Höhe der zusätzlichen Vollstreckungskosten leiten lassen. Zwischen dem Zahlungstermin und dem Verwertungstermin soll nach § 141 Nr. 4 Satz 1 GVGA mindestens 1 Woche liegen.

¹⁹⁾ Gilleßen/Polzius DGVZ 1998, 97, 115.

²⁰⁾ Vgl. Oerke, DGVZ 1992, 161, 164; Goebel, Rpfleger 1995, 189, 191.

²¹⁾ A. A. Goebel, Rpfleger 1995, 189, 195.

²²⁾ A. A. Zöller-Stöber § 813 Rdnr. 8.

¹⁸⁾ So auch Zöller-Stöber § 813 a Rdnr. 10.

Nach § 141 Nr. 6 GVGA hat der Gerichtsvollzieher die Vorschläge des Schuldners zur Ratenzahlung, die zugebilligte Ausgestaltung der Ratenzahlung (insbesondere Höhe und Zeitpunkt der Teilzahlungen sowie Zahlungsweg) und die getroffenen Maßnahmen (z. B. Verwertungsaufschub, Bestimmung oder Verlegung des Verwertungstermins) zu protokollieren. Der Gerichtsvollzieher belehrt den Schuldner, dass der Verwertungsaufschub endet, wenn er am Fälligkeitstag den bestimmten Teilbetrag nicht oder nur teilweise bezahlt oder wenn er von dem Gerichtsvollzieher über den Widerspruch des Gläubigers unterrichtet wird, falls dieser sich in seinem Auftrag zu Ratenzahlungen nicht geäußert hatte. In diesem Fall belehrt er ihn ferner darüber, dass er gemäß § 813 b ZPO beim Vollstreckungsgericht innerhalb einer Frist von 2 Wochen eine Aussetzung der Verwertung beantragen kann, wenn der Gläubiger widersprechen sollte. Diese Belehrung ist ebenfalls zu protokollieren.

Soweit ein Vertreter des Schuldners die Ratenzahlung anbietet, muss der Gerichtsvollzieher sich eine schriftliche Vollmacht vorlegen lassen (§ 80 Abs. 1 ZPO)²³⁾. Das gilt jedoch nicht bei einem Rechtsanwalt (§ 88 Abs. 2 ZPO).

Die Jahresfrist stellt eine Höchstfrist dar, deren Überschreitung unzulässig ist. Hat der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher gestattet, eine Stundung über 12 Monate hinaus zu gewähren, ist zwar bei entsprechender Zahlungsbereitschaft des Schuldners ein längerer Verwertungsaufschub möglich, doch muss der Gerichtsvollzieher dann dem Schuldner aufgeben, den geschuldeten Betrag oder die Raten unmittelbar an den Gläubiger zu zahlen. Bei einer Ratengewährung über 12 Monate hinaus ist der Gerichtsvollzieher mithin nicht für den Rateneinzug verantwortlich. Aus diesem Grund sendet der Gerichtsvollzieher in diesem Fall – der Gläubiger hat sein Einverständnis mit Raten über 12 Monate hinweg erklärt – den Schuldtitel und die sonstigen für die Vollstreckung übergebenen Urkunden an den Gläubiger unter entsprechender Belehrung zurück und weist darauf hin, dass der Gläubiger die Fortsetzung der Vollstreckung beantragen müsse, falls der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkomme (§ 141 Nr. 10 GVGA).

Da das Angebot auf Ratenzahlung und damit verbunden der Antrag auf Verwertungsaufschub auch kurz vor der anstehenden Versteigerung gestellt werden kann (vgl. § 141 Nr. 5 Satz 4 GVGA) bzw. der Gerichtsvollzieher dem Schuldner gestatten kann, mit der Tilgung durch Ratenzahlungen erst von einem späteren Zeitpunkt an zu beginnen (vgl. § 141 Nr. 3 Satz 2 GVGA), stellt sich die Frage, ab welchem Zeitpunkt die Jahresfrist zu laufen beginnt. M. E. beginnt die Jahresfrist nicht mit der Pfändung oder Fälligkeit der ersten Rate sondern mit der Bekanntgabe des mit Ratenzahlungen verbundenen Verwertungsaufschubes²⁴⁾.

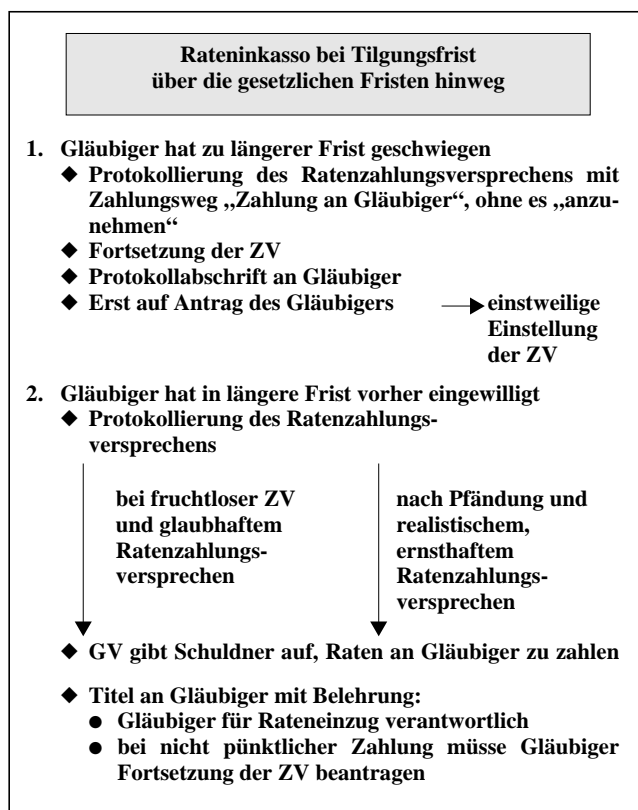
Schiebt der Gerichtsvollzieher die Verwertung trotz Ratenzahlungsangebots nicht auf, weil er die Voraussetzungen des § 813 a ZPO, § 141 GVGA als nicht gegeben ansieht, ist der Gerichtsvollzieher nach § 112 Nr. 5 Satz 4 GVGA verpflichtet, den Schuldner über die Möglichkeit eines Antrages nach § 813 b ZPO und dessen 2-Wochen-Frist zu belehren.

Unabhängig davon, ob der Gläubiger bereits bei Erteilung des Vollstreckungsauftrages einer Ratenzahlung zugestimmt oder hierzu geschwiegen hat, unterrichtet ihn der Gerichtsvollzieher durch Übersendung einer Abschrift des Protokolls über den Aufschub der Verwertung und die festgesetzten Raten (§ 141 Nr. 6 letzter Halbsatz, Nr. 8 Satz 1 GVGA). Hat der Gläubiger zu Ratenzahlungen geschwiegen, muss der Gerichtsvollzieher ihn jedoch unverzüglich unterrichten. Auch wenn der Gläubiger sich zu Teilleistungen des Schuldners bisher nicht geäußert hatte, ist weder eine Zustellung dieses Schreibens noch eine ausdrückliche Belehrung über die Möglichkeit des Widerspruchs noch eine Fristsetzung für eine Genehmigung der Ratenbewilligung erforderlich.

Der Gläubiger, der bisher zu Teilzahlungen geschwiegen hat, kann gegenüber dem Gerichtsvollzieher widersprechen. Dies kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich geschehen. Bei einem mündlichen oder fernmündlichen Widerspruch fertigt der Gerichtsvollzieher hierüber gemäß § 141 Nr. 8 Satz 2 GVGA einen Vermerk. Die beglaubigte Ablichtung der Widerspruchsschrift bzw. des Vermerks über den mündlichen oder fernmündlichen Widerspruch stellt er dem Schuldner zu. Im Gegensatz zu den Verfahren nach § 806 b Satz 2 und 3 bzw. 900 Abs. 3 ZPO muss hier dem Schuldner der Widerspruch nicht nur mitgeteilt sondern zum einen in beglaubigter Ablichtung übermittelt und zum anderen das Schreiben zugestellt werden (§ 141 Nr. 8 Satz 2 GVGA). Die Zustellung wird hier deshalb gefordert, weil das Vollstreckungsgericht auch über den Widerspruch des Gläubigers hinweg einen Vollstreckungsaufschub unter Ratenzahlungen gewähren kann, der Antrag des Schuldners insoweit jedoch einer Frist von 2 Wochen unterliegt. Der Gerichtsvollzieher kann den Schuldner jedoch auch mündlich über den Widerspruch unterrichten und dies protokollieren (§ 141 Nr. 8 Satz 2 letzter Halbsatz GVGA).

Der Gerichtsvollzieher unterrichtet den Schuldner gleichzeitig darüber, dass der Verwertungsaufschub hinfällig geworden ist und er die Möglichkeit habe, einen Antrag nach § 813 b ZPO beim Vollstreckungsgericht zu stellen. Obwohl diese Belehrung bereits mit Mitteilung des Verwertungsaufschubes erfolgt ist, verlangt die GVGA eine nochmalige Belehrung im Zusammenhang mit der Zuleitung des Widerspruches (§ 141 Nr. 8 Satz 2 GVGA).

Der Verwertungsaufschub endet mit dem Ablauf des Tages der Unterrichtung über den Widerspruch des Gläubigers. Hat



²³⁾ Zöller-Stöber § 813 a, Rdnr. 3.

²⁴⁾ So auch Zöller-Stöber § 813 a, Rdnr. 3; Thomas/Putzo, ZPO, 21. Aufl. § 813 a n. F. Rdnr. 7; Baumbach/Lauterbach-Hartmann § 813 a Rdnr. 10.

der Gläubiger unmittelbar dem Schuldner gegenüber den Widerspruch erklärt, ist dieser m. E. nicht wirksam. Erst durch Übermittlung durch den Gerichtsvollzieher endet der Verwertungsaufschub und beginnt die 2-Wochen-Frist des § 813 b ZPO²⁵⁾.

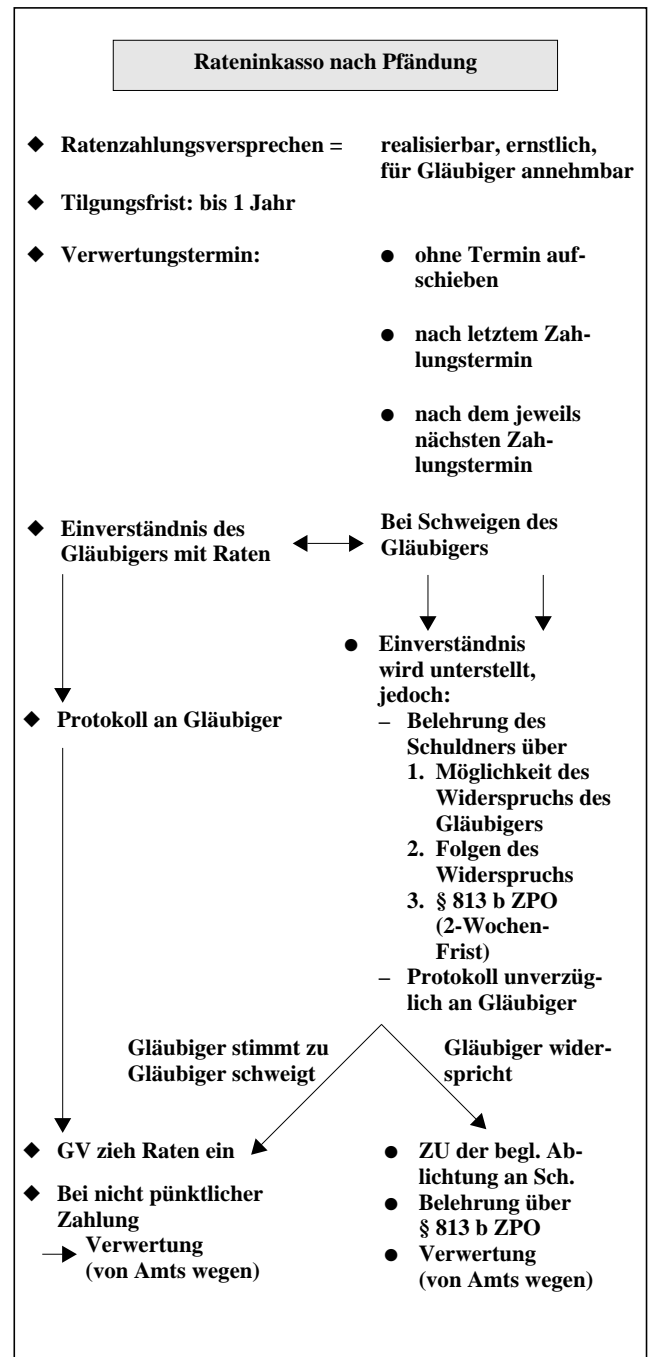
Wendet sich der Gläubiger nicht grundsätzlich gegen die Ratenzahlung sondern nur gegen die Teilzahlungsbestimmung – insbesondere die Höhe der einzelnen Rate –, ändert der Gerichtsvollzieher die Teilzahlungsbestimmung entsprechend den Auflagen des Gläubigers und unterrichtet den Schuldner. Der Verwertungsaufschub endet insoweit nicht (vgl. § 141 Nr. 8 Satz 5 und 6 GVGA).

Wie bereits oben aufgeführt ist der Gläubiger an die einmal erteilte Zustimmung gebunden.

Hat der Schuldner einen Teilbetrag am Tag der Fälligkeit nicht oder nicht vollständig gezahlt, endet der Aufschub mit Ablauf dieses Tages (§ 141 Nr. 9 Satz 3 i. V. m. Nr. 8 Satz 4). Entscheidend ist der Zahlungseingang beim Gerichtsvollzieher²⁶⁾. Nach der GVGA ist mithin unerheblich, weshalb der Schuldner die Zahlungsfrist nicht eingehalten hat. Dies stellt eine Klarstellung zu § 813 a Abs. 2 Satz 4 ZPO dar, nach der ein Verzug des Schuldners und damit u. U. ein Vertretenmüssen gemäß § 285 BGB erforderlich ist²⁷⁾. Dies gilt auch ohne eine ausdrückliche Vereinbarung des Gerichtsvollziehers mit dem Schuldner, weil bereits das Gesetz in § 813 a Abs. 2 Satz 4 ZPO eine derartige Verfallsklausel aufweist.

Geht jedoch der Gerichtsvollzieher davon aus, dass der Schuldner zukünftig die Raten wieder pünktlich zahlen wird, darf er die Verwertung wiederholt aufschieben, wobei jedoch bei der Berechnung der Jahresfrist der erste Aufschub mit berücksichtigt werden muss (§ 141 Nr. 9 GVGA). Da es sich um einen neuen Verwertungsaufschub handelt, muss der Gerichtsvollzieher den Gläubiger wieder unverzüglich unterrichten²⁸⁾. Dies gilt auch dann, wenn dieser dem ersten Verwertungsaufschub zugestimmt hatte. Der Gläubiger kann dem erneuten Verwertungsaufschub widersprechen.

Während des Verwertungsaufschubes führt der Gerichtsvollzieher keine anderen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen für diesen Gläubiger durch. Endete der Verwertungsaufschub wegen nicht oder nicht pünktlicher Zahlung oder nach Zustellung des Widerspruches des Gläubigers, wird das Zwangsvollstreckungsverfahren durch Verwertung des gepfändeten Gegenstandes fortgesetzt.



IV. Vertagung des Termins auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bei Teilzahlungen, § 900 Abs. 3 ZPO, § 185 h GVGA

Macht der Schuldner im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§ 900 Abs. 1 ZPO) oder bei der sofortigen Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 900 Abs. 2 ZPO glaubhaft, dass er die Forderung des Gläubigers binnen einer Frist von 6 Monaten tilgen werde, so setzt der Gerichtsvollzieher den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung unverzüglich nach Ablauf dieser Frist an oder vertagt bis zu 6 Monaten (§§ 900 Abs. 3 ZPO, 185 h Nr. 1 Satz 1 GVGA). Eine Vertagung erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher sich im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 900 Abs. 1 ZPO befindet; eine Ladung auf einen Termin unverzüglich nach Ablauf der Tilgungsfrist erfolgt im Fall des § 900 Abs. 2 ZPO. Aus § 185 h Nr. 1 und 6 GVGA ergibt sich, dass nach der GVGA das Einverständnis des Gläubigers nach § 900 Abs. 3 ZPO bzw. sein mutmaßliches Einverständnis nur hinsichtlich der Einziehung

²⁵⁾ So auch *Goebel*, Rpfleger 1995, 189, 190.

²⁶⁾ *Baumbach/Lauterbach-Hartmann* § 813 a Rdnr. 23.

²⁷⁾ Vgl. *Goebel*, Rpfleger 1995, 189, 195.

²⁸⁾ Vgl. *Schuschke/Walker*, Vollstreckung und vorl. Rechtsschutz, 2. Aufl., Anhang zu § 813 a Rdnr. 6.

der Teilbeträge durch den Gerichtsvollzieher, nicht jedoch hinsichtlich der Terminbestimmung zur Abgabe der e. V. bzw. Vertagung vorliegen muss²⁹⁾). Mithin kann der Gerichtsvollzieher selbst bei einem ausdrücklichen Widerspruch des Gläubigers mit Teilzahlungen den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bei einer glaubhaften Erklärung des Schuldners, er werde die Gläubigerforderung binnen einer Frist von 6 Monaten tilgen, vertagen bzw. auf einen Zeitpunkt unverzüglich nach Ablauf der Tilgungsfrist legen. Der Gerichtsvollzieher entscheidet insoweit mithin selbständig ohne an die Erklärungen des Gläubigers gebunden zu sein.

Der Gerichtsvollzieher ist nach § 185 h Nr. 3 und 4 GVGA grundsätzlich nicht verpflichtet, sogleich einen neuen Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu bestimmen. Die GVGA bezieht somit das „unverzüglich“ in § 900 Abs. 3 ZPO auf den Ablauf der 6-Monatsfrist und nicht (auch) auf die Terminbestimmung bzw. Vertagung nach Teilzahlungsangebot durch den Schuldner³⁰⁾. Hat er keinen neuen Termin bestimmt, muss er jedoch unmittelbar nach Einstellung der Ratenzahlung – spätestens nach Ablauf der 6-Monatsfrist – diesen Termin bestimmen und den Schuldner laden (§ 185 h Nr. 4 Satz 2 GVGA). Der Gerichtsvollzieher hat nach § 185 h Nr. 5 GVGA jedoch auch die Möglichkeit, den Termin zur Abnahme der e. V. jeweils zur Rateneinzahlung Monat für Monat zu vertagen. Hat der Gerichtsvollzieher mit dem Schuldner vereinbart, dass dieser die Raten persönlich in bar im Büro des Gerichtsvollziehers überbringt oder der Gerichtsvollzieher die Raten beim Schuldner persönlich abholt, dieser sich dann jedoch auch mit einer Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in seiner Wohnung einverstanden erklärt hat, kann der Gerichtsvollzieher bei nicht oder nicht vollständiger Zahlung sofort die eidesstattliche Versicherung abnehmen bzw. einen evtl. Antrag auf Erlass eines Haftbefehls dem Vollstreckungsgericht weiterleiten, wenn der Schuldner nicht erscheint oder sich weigert, das Vermögensverzeichnis auszufüllen oder sich ohne Angabe von Gründen weigert, die eidesstattliche Versicherung abzugeben. Eine Ladung des Schuldners durch Zustellungsurkunde ist in diesem Fall für die einzelnen Termine entsprechend § 218 ZPO nicht erforderlich (vgl. § 185 h Nr. 3 Satz 2 GVGA)³¹⁾.

Einen bereits bestimmten Termin kann der Gerichtsvollzieher vorverlegen³²⁾). Dies wird sich dann anbieten, wenn bereits eine der ersten Raten nicht gezahlt wird.

Aus § 185 h Nr. 6 Abs. 2 GVGA ergibt sich m. E. jedoch, dass der Gerichtsvollzieher einen Termin ansetzen oder auf einen bestimmten anderen Termin vertagen muss, wenn er zwar von einem glaubhaften Ratenzahlungsangebot ausgeht, der Gläubiger mit einem Rateneinzug durch den Gerichtsvollzieher jedoch nicht einverstanden ist. Wie bereits oben ausgeführt, kann der Gerichtsvollzieher auch bezüglich des Gläubigers, der sich mit Raten ausdrücklich *nicht* einverstanden erklärt hat, von der Durchführung des Termins auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bei einem glaubhaften Ratenzahlungsangebot absehen. Er muss dann jedoch m. E. einen konkreten neuen Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Ver-

sicherung festsetzen oder auf diesen vertagen; dieser muss unverzüglich nach Ablauf der 6-Monatsfrist liegen. Der Gläubiger, der mit Raten nicht einverstanden ist, soll nämlich wenigstens einen konkreten Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erfahren, wenn er sich schon nicht gegen die Vertagung im Hinblick auf die angebotene Tilgung innerhalb bestimmter Frist wehren kann. Zudem überwacht in diesem Fall der Gerichtsvollzieher nicht die Tilgung, so dass er gar nicht in der Lage wäre, entsprechend § 185 h Nr. 4 Satz 2 GVGA unmittelbar nach Einstellung der Ratenzahlung einen Termin zur Abgabe der e. V. zu bestimmen und den Schuldner erneut zu laden.

Eine Vertagung bzw. spätere Ladung kommt nur dann in Betracht, wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass er die Forderung binnen 6 Monaten tilgen werde. Er kann dafür entweder regelmäßige feste monatliche Teilzahlungen, eine spätere einmalige Zahlung oder unterschiedlich hohe Zahlungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten anbieten (§ 185 h Nr. 2 Abs. 1 GVGA). Im Hinblick auf den fortgeschrittenen Verfahrensstand – der Schuldner befindet sich bereits im Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung – stellt die GVGA hohe Anforderungen an die Glaubhaftmachung des Schuldners³³⁾. In der Regel soll eine Teilzahlung in Höhe etwa 1/6 der Gläubigerforderung zu verlangen sein (§ 185 h Nr. 2 Abs. 2 GVGA). M. E. beschränkt auch die Glaubhaftmachung i. S. d. § 900 Abs. 3 ZPO, § 185 h Nr. 2 GVGA den Schuldner nicht auf die präsenten Beweismittel gemäß § 294 Abs. 2 ZPO³⁴⁾. Andererseits ist § 185 h Nr. 2 Abs. 2 GVGA auch nicht so zu verstehen, dass alleine die Zahlung eines Sechstels der Gläubigerforderung eine Glaubhaftmachung darstellt. Erforderlich ist vielmehr, dass der Schuldner für den Gerichtsvollzieher nachvollziehbar darlegt, wie und aus welchen Mitteln er wann und in welcher Höhe Teilzahlungen zur Tilgung der Forderung des Gläubigers binnen einer Frist von 6 Monaten leisten wird (§ 114 a Nr. 2 a GVGA) und in der Regel darüber hinaus eine Teilleistung in Höhe etwa 1/6 der Gläubigerforderung erbringt (§ 185 h Nr. 2 Abs. 2 GVGA).

Weder aus der Wortwahl des § 900 Abs. 3 Satz 1 ZPO noch aus der Formulierung in § 185 h Nr. 1 GVGA ist zu entnehmen, dass der Gerichtsvollzieher ein Ermessen bei der Beurteilung der Frage hat, ob die angebotene Tilgung innerhalb der 6 Monate glaubhaft ist und er deshalb den Termin vertagt. Es dürfte daher keine Ermessensentscheidung des Gerichtsvollziehers vorliegen³⁵⁾. Die glaubhafte Tilgungsversicherung stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der einer wertenden Interpretation durch den Gerichtsvollzieher bedarf. Im Gegensatz zur Ermessensentscheidung ist die Interpretation eines unbestimmten Rechtsbegriffs durch das Gericht grundsätzlich voll überprüfbar. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein Beurteilungsspielraum besteht. Bei diesem kann durch das Gericht nur die allgemeine Zugrundelegung abstrakter rechtmäßiger Kriterien, nicht aber die konkrete Ausfüllung überprüft werden. M. E. muss im Fall des § 900 Abs. 3 Satz 1 ZPO von einem derartigen Beurteilungsspielraum ausgegangen werden³⁶⁾. Ebenso wenig wie die Terminierungspraxis der Gerichte kann die Terminierung durch den Gerichtsvollzieher durch die Erinnerung angegriffen werden; dies muss auch im Fall des § 900 Abs. 3 Satz 1 ZPO gelten.

²⁹⁾ So auch *Schilken*, DGVZ 1998, 145, 153; *Behr*, JurBüro 1998, 231, 233; *Steder*, JurBüro 1998, 573, 574 Fn. 8; *Zimmermann*, ZPO, 5. Aufl., § 900 Rdnr. 5; a. A.: *Thomas-Putzo*, § 900 n. F. Rdnr. 24; *Gilleßen/Polzius* DGVZ 1998, 97, 108; *Schuschke/Walker*, 2. ZV-Novelle, § 900 Rdnr. 11.

³⁰⁾ So auch *Thomas/Putzo*, § 900 n. F. Rdnr. 21; a. A.: *Schilken*, DGVZ 1998, 145, 154.

³¹⁾ A. A. *Thomas-Putzo*, § 900 n. F. Rdnr. 22, 25.

³²⁾ *Schuschke/Walker*, 2. ZV-Novelle, § 900 Rdnr. 14.

³³⁾ So auch *Schuschke/Walker*, § 900 Rdnr. 16; *Keller*, Die eidesstattliche Versicherung, Rdnr. 173.

³⁴⁾ A. A.: *Schilken*, DGVZ 1998, 145, 153; *Thomas-Putzo*, § 900 n. F. Rdnr. 20.

³⁵⁾ *Schilken*, DGVZ 1998, 145, 154; a. A.: *Thomas-Putzo*, § 900 n. F. Rdnr. 19.

³⁶⁾ So auch *Schilken*, DGVZ 1998, 145, 154.

Der Gerichtsvollzieher protokolliert gemäß § 185 h Nr. 9 GVGA alles, was der Schuldner zur Glaubhaftmachung seines Ratenzahlungsangebots vorgetragen hat, und die wesentlichen Umstände, die den Gerichtsvollzieher zur Annahme dieses Angebotes bestimmt haben. Zu protokollieren ist darüber hinaus der genaue Inhalt des Ratenzahlungsangebots (insbesondere Zahlungstermine, Ratenhöhe und Zahlungsart). Kann nach dem Ratenzahlungsangebot des Schuldners die Forderung nicht in 6 Monaten getilgt werden, kommt eine Vertagung nicht in Betracht. Der Gerichtsvollzieher hat in diesem Fall den Schuldner darauf hinzuweisen, dass das unzureichende Ratenzahlungsangebot eine grundlose Verweigerung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung darstelle, mit der Folge, dass gegen ihn Haft angeordnet werden könne (§ 185 h Nr. 7 GVGA).

In welcher Weise der Schuldner die Zahlungen zu erbringen hat, bestimmt der Gerichtsvollzieher. Dabei ist er jedoch an die Bestimmungen des Gläubigers im Hinblick auf den Einzug der Ratenzahlungen gebunden (§ 185 h Nr. 6 GVGA). Der Gerichtsvollzieher zieht die Teilbeträge ein, wenn der Gläubiger hiermit einverstanden ist. Hat der Gläubiger sich im Vollstreckungsauftrag zum Rateninkasso durch den Gerichtsvollzieher nicht erklärt, kann der Gerichtsvollzieher sein Einverständnis zunächst unterstellen³⁷⁾. Er muss jedoch gemäß § 185 h Nr. 6 Satz 3 GVGA den Gläubiger unter Beifügung einer Abschrift des Protokolls schriftlich wegen einer Genehmigung anschreiben. In diesem Schreiben muss er den Gläubiger unter Fristsetzung auffordern, sich zu dem Rateneinzug zu erklären, und ihn darauf hinweisen, dass er nach Fristablauf dessen Schweigen als Zustimmung verstehe. Eine Zustellung dieses Schreibens ist nicht erforderlich. Die Vollstreckungsunterlagen verbleiben bei dem Gerichtsvollzieher. Eine Belehrung des Schuldners über die Möglichkeit des Widerspruchs des Gläubigers hinsichtlich des Rateneinzuges ist nicht erforderlich.

Der Gerichtsvollzieher sollte auch den Gläubiger, der bereits im Vollstreckungsauftrag oder im Antrag auf Abgabe der e. V. einer Ratenzahlung zugestimmt hat, durch Übersendung einer Protokollabschrift über die Vertagung bzw. spätere Terminierung und die Ratenvereinbarung informieren.

Sollte der Gläubiger mit einem Rateneinzug durch den Gerichtsvollzieher nicht einverstanden sein – er kann dies im Vollstreckungsauftrag oder auf die entsprechende Anfrage des Gerichtsvollziehers gemäß § 185 h Nr. 6 Satz 3 GVGA mitgeteilt haben – sendet der Gerichtsvollzieher ihm die Vollstreckungsunterlagen mit dem aufgenommenen Protokoll und der Terminbestimmung zurück, wenn der Gerichtsvollzieher im Hinblick auf das glaubhafte Ratenzahlungsangebot den Termin auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vertagt oder nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten angesetzt hat. Dies ist deshalb erforderlich, weil in diesem Fall der Schuldner die Raten innerhalb der 6 Monate an den Gläubiger – oder seinen geldempfangsbevollmächtigten Vertreter –³⁸⁾ erbringen muss und der Gläubiger bei vollständiger Zahlung dem Schuldner den Titel auszuhändigen hat. Der Gerichtsvollzieher fordert den Gläubiger gleichzeitig auf, die vollständigen Unterlagen ihm rechtzeitig zu dem bestimmten Termin wieder einzureichen und dass er den Termin nicht durchführen könne, wenn die Vollstreckungsunterlagen nicht vorlägen (§ 185 h Nr. 6 Abs. 2 GVGA). In diesen Fällen ist der Gläubiger, nicht der

Gerichtsvollzieher für den Rateneinzug verantwortlich. M. E. ist diese von § 185 h Nr. 6 Abs. 2 GVGA geforderte Verfahrensweise nicht notwendig, wenn der Gerichtsvollzieher den e. V.-Termin im Hinblick auf eine glaubhaft angekündigte spätere Einmalzahlung oder auf einen späteren Termin bestimmt hat, obwohl der Gläubiger ausdrücklich mit Raten nicht einverstanden war. Bei der späteren Einmalzahlung mit bereits angesetztem e. V.-Termin ist nämlich eine Ratenüberwachung im eigentlichen Sinne nicht erforderlich.

Bestreitet der Schuldner im Termin, zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet zu sein (§ 900 Abs. 4 ZPO), bietet jedoch glaubhaft Raten an, kann m. E. der Gerichtsvollzieher auf dieses Ratenzahlungsangebot eingehen, ohne die Sache zuvor dem Vollstreckungsgericht vorgelegt zu haben³⁹⁾. Da der Gerichtsvollzieher die Sache terminlos stellen kann, besteht keine Verpflichtung, vor Einziehung der Raten das Vollstreckungsgericht über den Widerspruch des Schuldners entscheiden zu lassen.

Ist der Schuldner nach Auftragseingang verzogen, muss der für den jetzigen Wohnort zuständige Gerichtsvollzieher im Wege der Rechtshilfe die eidesstattliche Versicherung abnehmen. Dieser Gerichtsvollzieher ist jedoch nach § 185 c Nr. 3 GVGA nicht befugt, nach § 900 Abs. 3 ZPO Ratenzahlungen zu bewilligen. Er muss vielmehr bei einem glaubhaften Ratenzahlungsversprechen den e. V.-Termin aufheben und die Unterlagen nebst Protokoll und Hinweisen zur Glaubhaftigkeit dem für das Verfahren zuständigen Gerichtsvollzieher vorlegen.

Weist der Schuldner dem Gerichtsvollzieher in dem nach Ablauf der 6-Monatsfrist anberaumten neuen Termin nach, dass er die Forderung zu 3/4 getilgt hat, kann der Gerichtsvollzieher den Termin bis zu zwei weiteren Monaten nochmals vertagen (§ 900 Abs. 3 Satz 3 ZPO, § 185 h Nr. 5 Abs. 2 GVGA). Da hier ein Zahlungsnachweis erforderlich ist, reicht eine Glaubhaftmachung nicht aus. Der Schuldner muss vielmehr die Zahlung unmittelbar gegenüber dem Gerichtsvollzieher erbringen oder den Nachweis der Zahlung nach § 775 Nr. 4 oder 5 ZPO führen⁴⁰⁾. Ein Einverständnis des Gläubigers mit dieser weiteren Vertagung ist nicht erforderlich.

³⁷⁾ Bedenken gegen eine derartige Vermutung erhebt *Schuschke/Walker*, 2. ZV-Novelle, § 900 Rdnr. 11.

³⁸⁾ *Zöller-Stöber*, § 900 Rdnr. 21.

³⁹⁾ A. A. *Zöller-Stöber*, § 900 Rdnr. 20; *Stein/Jonas-Münzberg*, ZPO, 21. Aufl., § 900 Rdnr. 52 a; *Keller*, Die eidesstattliche Versicherung, Rdnr. 269.

⁴⁰⁾ *Thomas-Putzo*, § 900 n. F. Rdnr. 25.

**Rateninkasso im
e.V.-Verfahren**

- ◆ **Glaubhaftes Ratenzahlungsversprechen (u. a. i. d. R. Teilzahlung von 1/6 der Forderung)**
- ◆ **Tilgungsfrist:** bis 6 Monate
- ◆ **GV kann:**
 - bis 6 Monate vertagen
 - **Termin auf einen Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist bestimmen**
 - **Termin auf den jeweils nächsten Zahlungstermin bestimmen oder**
 - terminlos stellen
- ◆ **Einverständnis des Gläubigers nicht erforderlich**
- ◆ **Rateneinzug durch GV, wenn Gläubiger damit einverstanden ist oder dazu geschwiegen hat**

↓	↓
<ul style="list-style-type: none"> ● Protokoll an Gläubiger 	<ul style="list-style-type: none"> ● Protokoll an Gläubiger ● unter Fristsetzung bei Gläubiger anfragen, <ul style="list-style-type: none"> – ob er mit Rateneinzug durch GV einverstanden ist; – Belehrung: Schweigen = Zustimmung ● sofern Gläubiger nicht widerspricht → Rateneinzug durch GV
- ◆ **Rateneinzug durch Gläubiger, wenn Gläubiger mit Rateneinzug durch GV nicht einverstanden ist.**

↓	↓
Vollstreckungsunterlagen mit Terminbestimmung an Gläubiger mit Hinweis: Unterlagen rechtzeitig vor e.V.-Termin zurücksenden, sonst kein e.V.-Termin möglich.	
- ◆ **nach Zahlung von 3/4 innerhalb von 6 Monaten → Verlängerung um 2 Monate möglich**

V. Absehen von der Verhaftung bei Teilzahlungen, §§ 186 Nr. 6, 114 a Nr. 1 letzter Halbsatz GVGA

Auch wenn bereits ein Haftbefehl zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erlassen und dem Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung vorgelegt worden ist, ist eine Ratenzahlung durch den Schuldner und das Absehen von der Verhaftung möglich. Erforderlich ist hierfür gemäß § 186 Nr. 6 Satz 1 GVGA, dass der Schuldner glaubhaft macht, dass er die Schuld innerhalb von 6 Monaten wirklich tilgen werde, und der Gläubiger sich mit einem Absehen der Verhaftung bei einem glaubhaften Tilgungsversprechen einverstanden erklärt hat. Im Gegensatz zur Vertagung bzw. Terminierung innerhalb von 6 Monaten im e. V.-Verfahren vor Erlass eines Haftbefehls ist hier also ein Einverständnis des Gläubigers bezogen auf den weiteren Verfahrensablauf – dort Vertagung bzw.

spätere Terminierung, hier Absehen von der Verhaftung – erforderlich. Eine derartige Unterscheidung für den Fall der Vertagung bzw. späteren Terminierung und dem Absehen von der Verhaftung lässt sich § 900 Abs. 3 ZPO zwar nicht entnehmen, doch erscheint die GVGA insoweit interessengerecht. Gerade gegenüber dem Schuldner, der es bereits zum Erlass eines Haftbefehls hat kommen lassen, hat der Gläubiger einen Anspruch auf eine zügige Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Hat er ausdrücklich erklärt, mit Ratenzahlungen nicht einverstanden zu sein, darf der Gerichtsvollzieher nicht aus eigener Machtkompetenz von einer Verhaftung zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung absehen. Hat der Gläubiger sich aber im Verhaftungsauftrag zu Teilzahlungen des Schuldners nicht erklärt, kann gemäß § 186 Nr. 6 Satz 4 GVGA der Gerichtsvollzieher ein entsprechendes Einverständnis des Gläubigers unterstellen. Entsprechend § 185 h Nr. 6 Satz 3 GVGA sollte der Gerichtsvollzieher den zu Ratenzahlungen schweigenden Gläubiger unter Befügung einer Abschrift des Protokolls durch einfaches Schreiben befragen, ob er mit dem Absehen der Verhaftung und Einziehung der Raten durch den Gerichtsvollzieher einverstanden ist. Er bittet den Gläubiger unter Fristsetzung sich hierzu zu erklären, und weist darauf hin, dass er anderenfalls nach Fristablauf dessen Schweigen als Zustimmung verstehe. Hat der Gläubiger im Verhaftungsauftrag Vorgaben zu einer Ratenzahlung gemacht, ist der Gerichtsvollzieher hieran ebenso wie in den anderen Fällen der Ratenzahlung gebunden (§ 186 Nr. 6 Satz 5 GVGA).

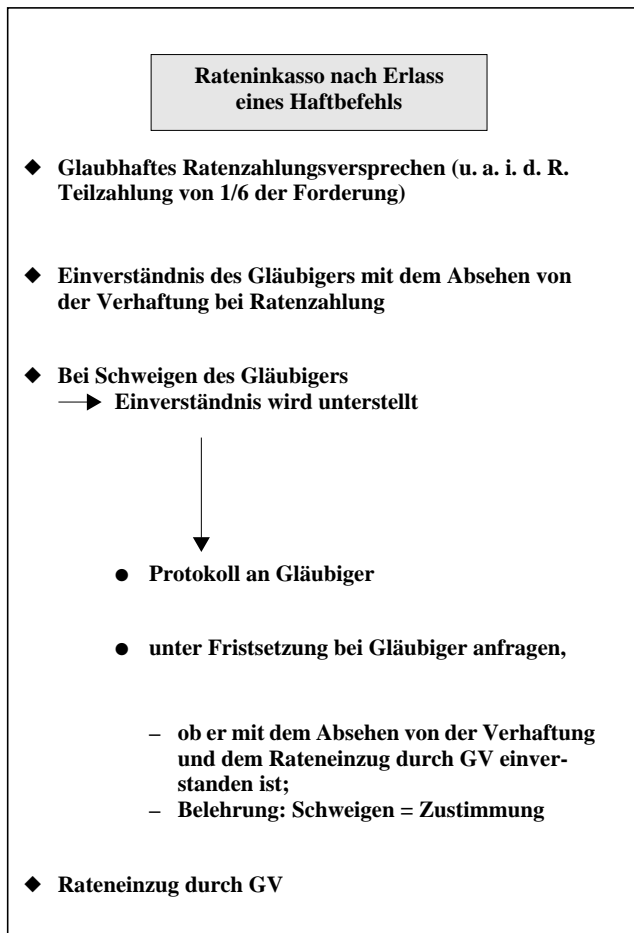
An die Glaubhaftmachung des Zahlungsverprechens sind hier hohe Anforderungen zu stellen. Wenn auch § 186 Nr. 6 Satz 2 GVGA nur davon spricht, dass der Gerichtsvollzieher eine solche Glaubhaftmachung in der Regel annehmen könne, wenn der Schuldner die erste Teilzahlungsraten bereits erbracht hat oder sie unmittelbar an den Gerichtsvollzieher zahlt, ist doch unter Berücksichtigung von §§ 186 h Nr. 2 Abs. 2, 114 a Nr. 2 a GVGA darüber hinaus zu verlangen, dass die Teilzahlung in der Regel 1/6 der Gläubigerforderung betragen und der Schuldner zudem glaubhaft darlegen muss, wie, aus welchen Mitteln, wann und in welcher Höhe er die Teilzahlungen erbringen wird.

Hinsichtlich der Einziehung der Raten und eines evtl. Widerrufs des Gläubigers verfährt der Gerichtsvollzieher entsprechend § 114 a GVGA.

Für die Verhaftung des Vollstreckungsschuldners aufgrund eines Haftbefehls zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in Steuersachen ist der Gerichtsvollzieher zuständig (§ 284 Abs. 8 Satz 3 AO). Der Schuldner kann gemäß § 187 Nr. 4 Abs. 2 Satz 4 GVGA, § 292 Abs. 1 AO die Verhaftung durch Zahlung des geschuldeten Betrags in voller Höhe an den Gerichtsvollzieher (§ 284 Abs. 8 Satz 4 AO) oder Nachweis der Bewilligung einer Zahlungsfrist abwenden.

Der Gerichtsvollzieher kann mithin nicht von sich aus in Steuersachen bei einem Ratenzahlungsversprechen des Schuldners von einer Verhaftung absehen. Es ist ihm auch verwehrt, insoweit mit einem mutmaßlichen Einverständnis zu arbeiten⁴¹⁾.

⁴¹⁾ Nach § 284 Abs. 8 Satz 5 AO ist eigentlich das Amtsgericht des Haftortes für die Abnahme der e. V. zuständig, wenn die Vollstreckungsbehörde sich nicht im Bezirk dieses Amtsgerichts befindet oder die Verhaftung zu einer Zeit erfolgt, zu der der Beamte der Vollstreckungsbehörde nicht erreichbar ist. Praxisnah versteht die GVGA dies jedoch dahingehend, dass in diesen Fällen der Gerichtsvollzieher die e. V. abnimmt (§ 187 Nr. 4 Abs. 2 Satz 7 GVGA).



VI. *Sonderproblem Ratenzahlung bei Vorhandensein mehrerer Gläubiger, § 114 a Nr. 8 und 9 GVGA*

Zur Problematik der Teilzahlung bei Gläubigermehrheit schweigt das Gesetz, die GVGA sieht nur eine ansatzweise Regelung vor⁴²⁾.

⁴²⁾ Diese Problematik bedarf einer eigenen Abhandlung, da sonst die vorliegende überfrachtet würde.

Hat der Gerichtsvollzieher für mehrere Gläubiger gleichzeitig (§ 168 GVGA) einen erfolglosen Vollstreckungsversuch unternommen und versichert der Schuldner glaubhaft, die Geldforderung aller Gläubiger innerhalb der Frist durch Teilbeträge zu tilgen, verfährt der Gerichtsvollzieher gemäß § 114 a Nr. 9 GVGA nach den dargestellten Vorschriften. Die Tilgungsbeträge sind für jeden einzelnen Gläubiger gesondert zu bestimmen; es wird kein Gesamtbetrag festgesetzt, der vom Gerichtsvollzieher verteilt wird⁴³⁾. Die GVGA schweigt zu der Frage, ob Teilzahlungen nur unter Berücksichtigung des Wertverhältnisses der Forderungen möglich sind.

Treten weitere Gläubiger hinzu, nachdem der Gerichtsvollzieher für einen oder mehrere Gläubiger bereits eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen hatte, so vollstreckt nach § 114 a Nr. 8 Satz 1 GVGA der Gerichtsvollzieher nach den geltenden Bestimmungen. Der Gerichtsvollzieher kann auch für die neuen Gläubiger Teilzahlungen vereinbaren. Ob jedoch – nach Fruchtlosigkeit und Teilzahlungen an die bisherigen Gläubiger – noch von einem glaubhaften Ratenzahlungsversprechen ausgegangen werden kann, ist vom Gerichtsvollzieher kritisch zu prüfen, jedoch Tatfrage. Im Rahmen einer weiteren Ratengewährung darf nicht eine Reduzierung der bisherigen Teilzahlungen vereinbart werden. Teilzahlungen unter Berücksichtigung des Verhältnisses der beizutreibenden Forderungen ist hier zwischen den alten und neuen Gläubigern m. E. nicht nötig.

Gemäß § 114 a Nr. 8 Satz 2 GVGA geht der Gerichtsvollzieher hinsichtlich der im ruhenden Verfahren eingehenden Zahlungen davon aus, dass diese aus dem pfandfreien Betrag des Schuldneinkommens bestritten werden. Die Raten, die der Schuldner im Hinblick auf die Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Altgläubiger an den Gerichtsvollzieher zahlt, werden mithin vom Gerichtsvollzieher nicht für die Neugläubiger oder für Alt- und Neugläubiger im Gleichrang gepfändet, sondern an den Altgläubiger abgeführt⁴⁴⁾.

⁴³⁾ Zöller-Stöber § 806 b Rdnr. 8.

⁴⁴⁾ So auch *Schilken* DGVZ 1998, 145, 148 mit anderer Begründung; vgl. bereits *Rosenberg/Gaul/Schilken*, 11. Aufl. S. 435; a. A. *Stein/Jonas-Münzberg* § 754 Rdnr. 9 a. E.

RECHTSPRECHUNG

§§ 807, 900, 766 ZPO; § 185 o GVGA

Widerspruch gegen die Ladung zur Nachbesserung des von ihm abgegebenen Vermögensverzeichnisses kann der Schuldner nur im Termin selbst erheben, nicht aber seine Einwendungen vorher schriftlich gegenüber dem Gerichtsvollzieher oder im Wege der Vollstreckungserinnerung geltend machen.

**LG Hannover, Beschl. v. 18. 3. 1999
– 757 M 77 641/99 –**

Aus den Gründen:

Der Schuldner ist vom Gerichtsvollzieher zur Abgabe (Ergänzung) der Offenbarungsversicherung geladen worden. Dagegen wendet er sich mit der Begründung, zur Nachbesserung nicht verpflichtet zu sein.

Die auf § 766 ZPO gestützte Erinnerung des Schuldners ist unzulässig.

In § 900 Abs. 4 Satz 1 ZPO ist geregelt, daß das Gericht (nur) dann zu entscheiden hat, wenn der Schuldner die Verpflichtung zur Abgabe der Offenbarungsversicherung *im Termin* bestreitet. Mit dieser Regelung soll ein beschleunigter Verfahrensablauf sichergestellt werden. Daraus folgt, daß schriftliche Einwendungen des Schuldners *vor* dem Termin zwar eine Anregung für den Gerichtsvollzieher darstellen, die von Amts wegen zu beachtenden Umständen noch einmal zu überprüfen, jedoch nicht dem Vollstreckungsgericht als Widerspruch vorgelegt zu werden brauchen (vgl. OLG Hamm, RPfleger 83, 362).

Diese gesetzliche Regelung kann der Schuldner auch nicht dadurch umgehen, daß er seine Einwendungen vor dem Offenbarungstermin als Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO bezeichnet. Vielmehr ist der Widerspruch im Termin (§ 900 Abs. 4 ZPO) nach Einleitung des Offenbarungsverfahrens der allein statthafte Rechtsbehelf (LG Limburg, RPfleger 82, 434; Zöller/Stöber, ZPO, 21. Aufl., § 900 Rdnr. 22). Denn § 900

Abs. 4 ZPO ist die der Vollstreckungserinnerung vorgehende spezielle Regelung.

Daher ist die Erinnerung als unzulässig zurückzuweisen.

§§ 807, 899, 900, 902 ZPO; § 20 Nr. 17 RpfLG

1. Zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in einem vor dem 31. 12. 1998 beantragten Verfahren ist der Rechtspfleger auch nach erfolgter Verhaftung des Schuldners zuständig.

2. Die in § 902 ZPO für den Fall der Verhaftung normierte erweiterte örtliche Zuständigkeit berührt nicht die grundsätzliche Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts nach § 899 ZPO a. F.

**LG Saarbrücken, Beschl. v. 12. 4. 1999
– 5 T 182/99 –**

Aus den Gründen:

Vorliegend ist das Amtsgericht – Rechtspfleger – sachlich und funktionell zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung des Schuldners zuständig.

Dies folgt aus Art. 3 Abs. 9 des Zweiten Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (2. Zwangsvollstreckungsnovelle) vom 17. 12. 1997 (BGBl. I S. 3039), welcher durch Art. 8 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur InsO und anderer Gesetze (EGInsOÄndG) vom 19. 12. 1998 (BGBl. I S. 3836) eingefügt wurde.

Nach dieser Vorschrift finden auf Anträge auf Bestimmung eines Termins zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, die vor dem 1. Januar 1999 gestellt worden sind, die §§ 807, 899, 900 der ZPO und § 20 Nr. 17 des RpfLG in der jeweils bis zum 1. Januar 1999 geltenden Fassung Anwendung.

Dies bedeutet, dass in Fällen wie dem vorliegenden, in denen der Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vor dem 1. 1. 1999 (hier am 16. 9. 1998) beim Vollstreckungsgericht eingegangen ist, der Rechtspfleger des Amtsgerichts – Vollstreckungsgerichts für das gesamte restliche Verfahren sachlich und funktionell zuständig bleibt.

Letzteres gilt entgegen der Auffassung des Amtsgerichts in dem angefochtenen Beschluss sowie einer in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Meinung (vgl. Zöller-Stöber, 21. Auflage, § 900 ZPO, Rdnr. 7; AG Oberhausen, DGVZ 1999, 31; Müller, DGVZ 1998, 130; Hornung, DGVZ 1999, 33 ff.) auch dann, wenn zwischenzeitlich gegen den Schuldner Haftbefehl erlassen wurde (so auch LG Dortmund, Beschl. v. 14. 1. 1999 – 9 T 18/99; LG Heilbronn, Beschl. v. 19. 2. 1999 – 1c T 53/99; Seip, DGVZ 1999, 36).

Das folgt zum einen aus dem Wortlaut der Vorschrift. Durch die Verweisung auf §§ 807, 899, 900 ZPO sowie § 20 Nr. 17 RpfLG in der bis zum 1. 1. 1999 geltenden Fassung wird klargestellt, dass für vor dem Stichtag beantragte Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nicht der Gerichtsvollzieher, sondern der Rechtspfleger des Amtsgerichts – Vollstreckungsgerichts weiterhin zuständig ist.

Vorliegend ist der Antrag bereits am 16. 9. 1998 beim Amtsgericht eingegangen. Dieser Antrag ist für die Beurteilung der anzuwendenden Vorschriften maßgeblich. Hingegen ist zu einem späteren Zeitpunkt kein weiterer Antrag gestellt worden. Insbesondere liegt in der Beauftragung des Gerichtsvollziehers zur Verhaftung des Schuldners kein neuer Antrag auf Termins- anberaumung. Der Gerichtsvollzieher wurde vielmehr auf der Grundlage des ursprünglichen, vor Erlass des Haftbefehls gestellten Antrages auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung isoliert mit der Verhaftung des Schuldners betraut (vgl.

Zöller-Stöber, § 901 ZPO, Rdnr. 2; Thomas/Putzo, § 901 ZPO, Rdnr. 2; LG Heilbronn, Beschl. v. 19. 2. 1999 – 1c T 53/99).

Die Kammer folgt auch nicht der Auffassung, wonach das Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mit dem Erlass eines Haftbefehls abgeschlossen sei, so dass mit der Festnahme des Schuldners zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung ein neues Verfahren beginne (vgl. Zöller-Stöber, § 901 ZPO, Rdnr. 10; Hornung, DGVZ 1999, 33 (35)).

Der Haftbefehl hat nämlich keinen Selbstzweck, sondern dient lediglich der Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Wird der Schuldner auf Antrag des Gläubigers vom Gerichtsvollzieher verhaftet, so bedarf es keines neuen Antrages auf Anberaumung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Ein solcher Antrag wäre nach der von Zöller (§ 901 ZPO, Rdnr. 10) zitierten Rechtsprechung auch gar nicht zulässig. Das Verfahren wird vielmehr aufgrund des ursprünglichen Antrages des Gläubigers nach der Verhaftung fortgesetzt und ist erst mit der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung abgeschlossen. Die Haftanordnung unterbricht das Verfahren nicht (vgl. Baumbach-Hartmann, § 900 ZPO, Rdnr. 5; LG Heilbronn, Beschl. v. 19. 2. 1999 – 1c T 53/99; Seip, DGVZ 1999, 36 (37); Stein/Jonas-Münzberg, § 902 ZPO, Rdnr. 10).

Demnach ist das Verfahren vor und nach Erlass des Haftbefehls aber als Einheit anzusehen, so dass sich die Übergangszuständigkeit des Art. 3 Abs. 9 der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle auf alle Verfahrensteile erstreckt.

Systematisch steht dieser Auffassung des Weiteren nicht entgegen, dass § 902 ZPO a. F. in der Übergangsregelung des Art. 3 Abs. 9 der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle nicht genannt wird (so aber Müller, DGVZ 1998, 130; Hornung, DGVZ 1999, 33 (35); AG Oberhausen, DGVZ 1999, 31).

Zum einen verkennt diese Ansicht, dass § 20 Nr. 17 RpfLG a. F., auf welchen Art. 3 Abs. 9 der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle verweist, seinerseits § 902 ZPO a. F. ausdrücklich erwähnt (vgl. LG Heilbronn, Beschl. v. 19. 2. 1999 – 1c T 53/99; Seip, DGVZ 1999, 36 (37)). Somit liegt entgegen dieser Auffassung zumindest eine mittelbare Verweisung auf § 902 ZPO a. F. vor.

Zum anderen betrifft § 902 ZPO a. F. nicht die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts. In dieser Vorschrift wird vielmehr die Vorführung vor das Amtsgericht des Haftortes geregelt. Für diesen Fall gewährt die Vorschrift dem Schuldner das Recht, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor dem Amtsgericht des Haftortes zu beantragen, um eine Vorführung vor das an sich zuständige Vollstreckungsgericht überflüssig zu machen und hierdurch die Haftdauer im Hinblick auf Art. 104 GG abzukürzen (vgl. MünchKomm-Eickmann, § 902 ZPO, Rdnr. 1).

§ 902 ZPO n. F. zieht nun die Konsequenz daraus, dass nach neuem Recht der Gerichtsvollzieher für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zuständig ist, indem der Schuldner die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor dem Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts des Haftortes verlangen kann. Dies bedeutet indes nicht, dass die Zuständigkeit des nach § 899 ZPO an sich zuständigen Vollstreckungsorgans generell im Falle einer Verhaftung des Schuldners verloren ginge. Die Zuständigkeit wird nur auf Verlangen des Schuldners örtlich erweitert, um eine unnötige Verlängerung der Inhaftierung durch die räumliche Entfernung zu vermeiden (vgl. Seip, DGVZ 1999, 36 (38); MünchKomm-Eickmann, § 902 ZPO, Rdnr. 1). Hingegen bleibt das nach der Übergangsregelung zuständige Vollstreckungsgericht gemäß § 899 ZPO a. F. weiterhin zuständig.

Hinzu kommt vorliegend, dass der Schuldner keinen Antrag gemäß § 902 ZPO alter oder neuer Fassung gestellt hat. Somit sind schon von daher die Anwendungsvoraussetzungen der Norm überhaupt nicht gegeben. Die Norm kann mithin eine anderweitige Zuständigkeit nicht ausschließen.

Diese Auslegung entspricht auch dem im Gesetzgebungsverfahren zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers.

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Empfehlung zu Art. 8 Nr. 2 des EGInsOÄndG ausgeführt, der Rechtspfleger solle für die abschließende Bearbeitung der Anträge auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zuständig sein, die bis zu diesem Tag bei Gericht eingehen, so dass das alte Recht insoweit *insgesamt* über den 31. 12. 1998 hinaus fortgelten solle (vgl. BT-Drucks. 14/120 – zitiert in DGVZ 1999, 15).

Aus der Wortwahl „insgesamt“ ist erkennbar, dass der Gesetzgeber von einer fortdauernden Zuständigkeit des Rechtspflegers ausgegangen ist. Die so genannten Altfälle sollten insgesamt in der Zuständigkeit der Vollstreckungsgerichte verbleiben (vgl. LG Heilbronn, Beschl. v. 19. 2. 1999 – 1c T 53/99).

Sinn und Zweck dieser Regelung stützen dieses Ergebnis.

Ziel des Verfahrens ist die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Wie oben bereits dargelegt, ist der Erlass eines Haftbefehls sowie die Verhaftung des Schuldners nur ein Zwischenschritt, der der Erreichung dieses Ziels dient. Das Verfahren endet erst mit der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (vgl. Baumbach-Hartmann, § 900 ZPO, Rdnr. 5).

Aus Effektivitätsgründen hat daher der Gesetzgeber angeordnet, dass bereits vor dem Inkrafttreten der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle in die Wege geleitete Verfahren von dem bisher zuständigen Vollstreckungsgericht vollständig zu Ende geführt werden. Dieses Gericht verfügt über die Vollstreckungsakten. Sofern sich aus diesen Besonderheiten – etwa spezielle Fragen des Gläubigers an den Schuldner etc. – ergeben, kann der Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichts mühelos auf die Akten zugreifen, während sie dem Gerichtsvollzieher nicht zur Verfügung stehen, so dass eine Beiziehung zu erfolgen hätte (vgl. Seip, DGVZ 1999, 36 (38); LG Heilbronn; Beschl. v. 19. 2. 1999 – 1c T 53/99). Dies gilt in gleicher Weise in Nachbesserungsfällen. Überhaupt ist das bereits mit dem Verfahren betraute Vollstreckungsgericht in das jeweilige Verfahren eingearbeitet und verfügt über sachliche und rechtliche Informationen, die sich der Gerichtsvollzieher erst neu erarbeiten müsste. Hierbei könnte es schließlich auch dazu kommen, dass vom Vollstreckungsgericht bereits entschiedene Rechtsfragen, etwa betreffend die Zulässigkeit bestimmter Fragen des Gläubigers, nun vom Gerichtsvollzieher anders gehandhabt würden. All dies rechtfertigt es, die Zuständigkeit zur Vermeidung von Reibungsverlusten bei dem bereits mit der Sache befassten Organ zu belassen.

Mithin waren die Beschlüsse des Amtsgerichts Saarbrücken vom 5. 2. 1999 und vom 3. 3. 1999 aufzuheben und der Rechtspfleger beim Amtsgericht Saarbrücken anzuweisen, das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung fortzusetzen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die zitierte Entscheidung des Landgerichts Heilbronn vom 19. 2. 1999 ist in DGVZ 1999, S. 57/59, abgedruckt.

§ 808 ZPO; § 157 GVGA

Die Pfändung eines Kraftfahrzeugs erfolgt durch Anbringen des Pfandsiegels. Ob seine sofortige Sicherstellung geboten ist, entscheidet sich nach der Gefährdungslage, ist aber auf die Wirksamkeit der Pfändung ohne Einfluß.

**LG Darmstadt, Urteil v. 13. 1. 1999
– 7 S 172/98 –**

Aus den Gründen:

Die Klägerin hat einen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös der Pfandverwertung der im Tenor bezeichneten Fahrzeuge (§ 805 Abs. 1 ZPO).

Die Pfändung durch den Vollziehungsbeamten des Finanzamtes vom 28. 8. 1997 ist wirksam. Er hat die Fahrzeuge zwar nicht in Besitz genommen, sondern im Gewahrsam des Schuldners belassen. § 286 Abs. 2 AO bestimmt aber ebenso wie § 808 Abs. 2 ZPO, daß andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere im Gewahrsam des Schuldners zu belassen sind, sofern hierdurch nicht die Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird. Dies hat der Gerichtsvollzieher bzw. der Vollziehungsbeamte selbständig zu prüfen und nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Werden sie im Gewahrsam belassen, so ist die Wirksamkeit der Pfändung allein davon abhängig, daß durch die Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht wird.

Vorliegend ergaben sich für den Vollziehungsbeamten ausweislich seines Protokolls vom 28. 8. 1997 keine Anhaltspunkte dafür, daß durch das Belassen der Pfandsachen im Einflußbereich des Schuldners die Befriedigung des Finanzamtes gefährdet wird. Diese Prognoseentscheidung hat sich später insoweit als zutreffend erwiesen, als der Schuldner die Sachen weder veräußert hat noch eine Verschlechterung aufgrund der typischen Gefährdungen bei der Fahrzeugnutzung im Straßenverkehr eingetreten ist.

Der Vollziehungsbeamte hat die Pfändung durch die Anbringung von Pfandsiegeln sichtbar gemacht; der Schuldner wurde entsprechend belehrt. Das nachträgliche Entfernen der Pfandsiegel durch den Schuldner, Dritte oder auf sonstige Weise (z. B. Herunterfallen) beeinträchtigt die Wirksamkeit des Pfändungsaktes nicht, da die Ersichtlichmachung nach § 808 Abs. 2 S. 2 ZPO zwar Voraussetzung für die Wirksamkeit des Pfändungsaktes, aber nicht für den Fortbestand der Pfändungswirkungen (§ 804 ZPO) ist (vgl. MK-Schilken, § 808 Rdnr. 24). Diese dauern auch dann fort, wenn die Sache in den Besitz eines Dritten gelangt.

Auch die Belassung einer Pfandsache bei dem Schuldner aufgrund möglicherweise fehlerhafter Bewertung einer Gefährdungslage (vgl. § 157 Ziff. 1 GAVG) führt nicht zur Unwirksamkeit der Pfändung, da Verfahrensverstöße nur dann zu einer Unwirksamkeit führen, wenn sie den Pfändungsakt als solchen, nämlich die hoheitliche Inbesitznahme durch Wegschaffung (§ 808 Abs. 1 ZPO) oder durch Ersichtlichmachung unter Belassung der Sache beim Schuldner (§ 808 Abs. 2 ZPO) betreffen (vgl. MK-Schilken, § 808 Rdnr. 29; Baumbach-Hartmann, § 808 Rdnr. 26). Alle anderen Einwendungen können nur im Rahmen der Erinnerung gemäß § 766 ZPO geltend gemacht werden. Ein Verstoß gegen § 157 GVGA, der allein dem Schutz des Gläubigers dient, kann daneben Amtshaftungsansprüche begründen (vgl. HansOLG Hamburg, MDR 1967, 763).

Es ist auch für die Wirksamkeit der Pfändungsmaßnahme unschädlich, daß der Vollziehungsbeamte nicht in den unmittelbaren Besitz der Fahrzeugpapiere gelangt ist, was allerdings zu einer Erhöhung der Gläubigergefährdung führt, da so gutgläubiger Erwerb möglich gewesen wäre.

Die wirksame Pfändung begründete deshalb für die Klägerin ein Pfandrecht, welches demjenigen der Beklagten, das diese später, nämlich am 13. 10. 1997 erworben haben, vorgeht (§ 804 Abs. 2 ZPO).

Durch die Verwertung der Pfandsachen hat die Klägerin den mittelbaren Besitz daran verloren. Die Widerspruchsmöglichkeit gemäß § 771 ZPO entfällt deshalb und es bleibt die Möglichkeit des § 805 ZPO (vgl. Baumbach-Hartmann, § 805 Rdnr. 3).

Unter Abänderung des amtsgerichtlichen Urteils waren die Beklagten daher antragsgemäß zu verurteilen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die erstinstanzliche Entscheidung ist in DGVZ 1998, S. 173, abgedruckt.

§ 57 BRAGO; § 109 GVGA

Wird der Vollstreckungsauftrag wegen Wohnungswechsels des Schuldners wiederholt, so stellen beide Maßnahmen eine Einheit dar, so daß die Auftragsgebühr des Rechtsanwalts gem. § 57 BRAGO nur einmal entsteht.

**I. AG Forchheim, Beschl. v. 16. 9. 1998
– 1 M 1046/98 –**

**II. LG Bamberg, Beschl. v. 23. 12. 1998
– 3 T 181/98 –**

I.

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt gegen die Schuldnerin die Zwangsvollstreckung. Sie beauftragte am 21. 4. 1998 den Gerichtsvollzieher mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung. Dieser lehnte die Übernahme mit Schreiben vom 25. 4. 1998 mit der Begründung ab, daß in dem Vollstreckungsauftrag Rechtsanwaltsgebühren wiederum angesetzt seien.

Die Gläubigerin ist der Auffassung, daß diese Anwaltsgebühren zu Recht angesetzt seien, da verschiedene Vollstreckungsaufträge vorlägen.

Die zulässige Erinnerung ist in der Sache selbst nicht begründet.

Das Gericht teilt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung des Gerichtsvollziehers. Allein ein Wohnungswechsel mit mehreren Aufträgen der Gläubigerin an die Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung rechtfertigt nur *einmal* eine Anwaltsgebühr. Mehrere Vollstreckungsaufträge sind nicht vorhanden. Es handelt sich immer um dieselbe Forderung. Lediglich der Schuldner hat seinen Wohnsitz gewechselt.

II.

Aus den Gründen:

Die zulässige sofortige Beschwerde der Gläubigerin konnte in der Sache keinen Erfolg haben, da der angefochtene Beschluß des Amtsgerichts Forchheim, dem sich die Kammer vollinhaltlich anschließt, zutreffend ist.

Es ist nahezu einhellige Meinung, daß die Wiederholung eines Zwangsvollstreckungsauftrages (z. B. wegen Wohnungswechsels) mit dem früheren Antrag eine Einheit darstellt und die Gebühr des § 57 BRAGO nur einmal auslöst (vgl. DGVZ 1992, S. 152 m. w. N. unter Fußnote 9; AG Forchheim im dem Verfahren 1 M 939/92 mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

Soweit sich die Beschwerdeführerin darauf beruft, der Gerichtsvollzieher hätte zumindest wegen der weitergehenden Forderungen vollstrecken müssen, ist darauf zu verweisen, daß sich die Schuldnerin nach Auskunft des Einwohnermeldeamtes ... bereits ab 20. August 1996 nach ... abgemeldet hat, so daß der Gerichtsvollzieher ohnehin nicht hätte vollstrecken können.

§ 807 ZPO

Zur Verpflichtung des Schuldners, bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung Angaben über das Einkommen seines Ehegatten zu machen.

**AG Obernburg/Main, Beschl. v. 23. 3. 1999
– M 130/99 –**

Aus den Gründen:

Die Gläubigervertreter haben mit Schriftsatz vom 9. 2. 1999 beantragt, einen Termin zur Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung zu bestimmen. Der Antrag wird damit begründet, daß das Vermögensverzeichnis ungenau sei, der Schuldner das Arbeitseinkommen des Ehegatten, seinen Namen und Beruf angeben und die wirtschaftliche Lage der Familie schildern müsse. Der Gerichtsvollzieher hat diesen Antrag an die Gläubigervertreter zurückgegeben mit dem Hinweis, daß ausreichend Auskunft erteilt sei. Hiergegen wenden sich die Gläubigervertreter mit Schreiben vom 22. 2. 1999 an das Amtsgericht Obernburg, worin sie, falls ihrer Rechtsauffassung nicht entsprochen werde, um eine rechtsmittelfähige Entscheidung bitten.

Da die Verfahrensweise des Gerichtsvollziehers betroffen ist, ist der Antrag der Gläubigervertreter als Erinnerung gem. § 766 Abs. 2 ZPO anzusehen, darüber hat das Vollstreckungsgericht zu entscheiden.

Nach Auffassung des Gerichts ist diese zulässige Erinnerung unbegründet, da der Schuldner ausreichend Auskunft erteilt hat.

Der Schuldner hat bereits unter dem 11. 1. 1999 die eidesstattliche Versicherung ergänzt und hierbei angegeben, daß die Ehefrau in ihrem Betrieb mit erheblichen Schulden zu kämpfen habe und daß sie monatlich nur 300,- DM zum Lebensunterhalt aus dem Geschäft entnehme; im übrigen werde die Familie von den Schwiegereltern unterstützt. Nach Auffassung des Gerichts hat der Schuldner hier zum Einkommen seiner Ehefrau ausreichende Angaben gemacht. Aus seinen Angaben ist zu entnehmen, daß die Ergebnisse des Geschäftes schlecht sind und nur eine monatliche Entnahme von 300,- DM gestattet. Eine detaillierte Aufstellung, gar die Vorlage einer Bilanz des Geschäftes seiner Ehefrau kann vom Schuldner nicht gefordert werden.

Name und Anschrift der Ehefrau sowie deren Tätigkeit sind den Gläubigervertretern bekannt, da auf ihren Antrag bereits unter dem 20. 6. 1996 ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erging, worin Forderungen des Schuldners gegen seine Ehefrau, die unter Angabe der Geschäftstätigkeit und der Anschrift bezeichnet ist, gepfändet wurden. Der Gerichtsvollzieher hat die Gläubigervertreter im Schreiben vom 11. 2. 1999 darauf hingewiesen, daß die Ehefrau das Geschäft weiter betreibt und die finanziellen Verhältnisse der Ehefrau amtsbekannt schlecht sind.

Unter diesen Umständen kann nach Auffassung des Gerichts eine weitere Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung durch den Schuldner nicht zu weiteren Erkenntnissen führen, so daß die Erinnerung auf Kosten der Gläubigerin als unbegründet zurückzuweisen war.

**§§ 1, 27a, 35, 36 GVKostG; Nr. 9000 Abs. 4 KV zum GKG
Zur Erhebung von Schreibauslagen für die erste Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses und der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.**

**AG Sigmaringen, Beschl. v. 25. 3. 1999
– 1 M 465/99 –**

Aus den Gründen:

Schreibauslagen für die erste Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses und der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung können neben der Gebühr nach § 27a GVKostG nicht erhoben werden. §§ 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 36 Abs. 1 Nr. 1a GVKostG sind hier nicht anwendbar. Dem liegt der in den Beratungen des Gesetzgebers zum Ausdruck gekommene Gedanke und Wille zugrunde, daß die auf Gläubigerseite ent-

stehenden Kosten nicht davon abhängig sein sollen, welcher Gläubiger zufällig als erster das Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung betreibt und daher spätere Gläubiger nicht davon profitieren sollen, daß sie das Vermögensverzeichnis zu einer niedrigeren Gebühr erhalten könnten (Bundestags-Drucksache 13/9088, S. 24, rechte Spalte zu Nummer 5). Für diese ergibt sich der Inbegriff von Schreibaussagen aus Ziff. 1644 i. V. mit 9000 Abs. 4 der Anlage zu § 11 Abs. 1 GKG. Dafür, daß auch der betreibende erste Gläubiger weiterhin in den Genuß der letztgenannten Nummer des Kostenverzeichnisses kommen soll, ergibt sich ein Hinweis unmittelbar aus Ziff. 9000 Abs. 4 des Kostenverzeichnisses. Danach werden Schreibaussagen von demjenigen Kostenschuldner nicht erhoben, von dem die Gebühr 1643 oder 1644 zu erheben ist. Jene Ziffer (1643) ist aber im Zuge der gesetzlichen Änderung entfallen, ohne daß gleichzeitig die Bezugnahme auf den Gebührentatbestand entfallen wäre. Das gesetzgeberische Unterlassen bringt zusätzlich zum Ausdruck, daß hinsichtlich der Freiheit von Schreibaussagen weiterhin nicht zwischen dem Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (bisherige Ziff. 1643 des Kostenverzeichnisses) und dem Verfahren über die Erteilung der Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses zu unterscheiden sei.

Anmerkung der Schriftleitung:

Gegenteilig haben entschieden das Amtsgericht Strausberg (DGVZ 1999, S. 79) sowie die Amtsgerichte Offenburg, Bruchsal u. Sinzig (Abdruck nachfolgend in diesem Heft). Anders als das Amtsgericht Sigmaringen kommen die genannten 4 Amtsgerichte zu dem Ergebnis, daß die Kosten des vom Gerichtsvollzieher durchzuführenden Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ausschließlich nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz zu erheben und dort auch abschließend geregelt sind, sodaß für eine hiervon abweichende Auslegung weder Anlaß noch Raum ist.

Schon aus § 1 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes geht hervor, daß für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers Gebühren und Auslagen nur nach diesem Gesetz erhoben werden. Da das Gerichtsvollzieherkostengesetz eine der Nr. 9000 Abs. 4 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz entsprechende Bestimmung nicht enthält, kann eine dahingehende Einschränkung für die Kostenberechnung nach dem GVKostG auch nicht in Betracht kommen. Sollte der Gesetzgeber etwas anderes beabsichtigt haben, muß es ihm überlassen bleiben, die gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Angesichts der Tatsache, daß die bisher im gerichtlichen Verfahren erhobenen Kosten weitaus zu niedrig waren und in keiner Weise dem erforderlichen Aufwand entsprochen haben, ist kein Anlaß zu sehen, zu der früheren Regelung zurückzukehren. Eine unbillige Inanspruchnahme des betreibenden Gläubigers ist in der für das Offenbarungsverfahren jetzt geltenden Kostenregelung jedenfalls nicht zu sehen. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß in der vom Amtsgericht Sigmaringen in Bezug genommenen Bundestagsdrucksache 13/9088 nur die Anhebung der Gebühr für das Verfahren und die Erteilung von Abschriften an Drittgläubiger von 35,- auf 40,- DM begründet wurde, die in beiden Fällen auch weiterhin gleich hoch ist. Damit ist aber nicht der Ansatz der nach § 35 des GVKostG zu erhebenden Schreibaussagen und sonstigen Auslagen ausgeschlossen worden.

Die kostenmäßige Gleichbehandlung, die das Amtsgericht Sigmaringen mit seiner Entscheidung gewahrt wissen will, war im übrigen auch nach dem bis zum 31. 12. 1998 geltenden Recht nicht gegeben. So hatte der Gläubiger, der die Verhaftung des Schuldners zum Zwecke der Vermögensoffenbarung betrieb, weit höhere Kosten als der passive Gläubiger, der sich hinterher eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses erteilen liess. Der

betreibende Gläubiger hat aber in der Regel auch einen Informationsvorsprung und bessere Chancen, seine Forderung zu realisieren, wenn der Schuldner versucht, die Vermögensoffenbarung durch Zahlung oder Teilzahlung abzuwenden.

§§ 1, 27a, 35 GVKostG

Für das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung hat der Gerichtsvollzieher Gebühren und Auslagen ausschließlich nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz zu erheben, sodaß neben der Gebühr des § 27a GVKostG auch die gem. § 35 GVKostG zu erhebenden Auslagen zu berechnen sind.

I. AG Offenburg, Beschl. v. 9. 4. 1999
– 2 M 5175/99 –

II. AG Bruchsal, Beschl. v. 21. 4. 1999
– 1 M 251/99 –

III. AG Sinzig, Beschl. v. 26. 4. 1999
– 6 M 583/99 –

I. Aus den Gründen:

(AG Offenburg)

Die zulässige Erinnerung ist unbegründet, da der Gesetzgeber bei den Überleitungen der Kostenregelungen für das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vom GKG in das GvKostG eine der Nr. 9000 Abs. 4 des KV zum GKG entsprechende Regelung gerade nicht geschaffen hat. Entgegen der Auffassung des Gläubigers vermag das Gericht hierin kein redaktionelles Versehen sehen, da der Gesetzgeber auf der anderen Seite den Grundsatz der Kostendeckung bzgl. der Tätigkeit der Gerichtsvollzieher zu beachten hatte. Das ausdrückliche Weglassen einer der Nr. 9000 Abs. 4 des KV zum GKG entsprechenden Bestimmung läßt daher nach Auffassung des Gerichts nur den Schluß übrig, daß der Gesetzgeber die widerstreitenden Interessen zwischen dem Grundsatz der kostenmäßigen Gleichbehandlung aller Gläubiger und dem Grundsatz der Kostendeckung dahingehend entschieden haben wollte, daß der Grundsatz der Kostendeckung Vorrang genießt.

II. Aus den Gründen:

(AG Bruchsal)

Der Gerichtsvollzieher hat die angegriffenen Schreibaussagen in Höhe von 4,- DM für die Überlassung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses, eine Vordruckpauschale in Höhe von 0,80 DM und Schreibaussagen in Höhe von 3,- DM für eine Abschrift des Protokolls über die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu Recht in Ansatz gebracht.

Für die Abschrift des Vermögensverzeichnisses sowie die Abschrift des Protokolls über die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung folgt dies aus § 36 Abs. 1 Nr. 1a, 1. Alternative GvKostG. Da eine eidesstattliche Versicherung nicht nur aus dem Vermögensverzeichnis sondern auch aus den entsprechend protokollierten Erklärungen des Schuldners besteht, hat der Gerichtsvollzieher nach § 900 Abs. 5 ZPO dem Gläubiger nicht nur eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses sondern auch der eigentlichen eidesstattlichen Versicherung zuzuleiten. Die geltend gemachten Schreibaussagen beruhen also auf einer gesetzlichen Vorschrift. Eines gesonderten Antrags der Gläubigerin bedurfte es somit nicht.

Soweit eine Vordruckpauschale in Höhe von 0,80 DM in Ansatz gebracht wurde, beruht dies auf § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3f einer Festsetzung des Justizministerium Baden-Württemberg vom 9. 12. 1998.

Eine direkte Anwendung der Ziff. 9000 IV der Anlage 1 zum GKG scheidet schon deshalb aus, weil sich diese Regelung auf den Gebührentatbestand für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung bezieht, der seit der Übertragung der Abnahme auf die Gerichtsvollzieher weggefallen ist (Ziff. 1643

a. F.). Daß Ziff. 9000 IV nicht angeglichen wurde, beruht auf einem offensichtlichen Redaktionsversehen des Gesetzgebers. Eine Anwendung der Ziff. 9000 IV ist im übrigen durch § 1 GvKostG ausgeschlossen, der vorsieht, daß Gebühren und Auslagen nur nach dem GerKostG erhoben werden dürfen.

Aber auch eine analoge Anwendung der Ziff. 9000, Abs. 4 der Anlage 1 zum GKG kommt nicht in Betracht, weil es an einer Regelungslücke fehlt. Wie aus § 1 des GvKostG folgt, sind die Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers im Gerichtsvollzieherkostengesetz abschließend geregelt und damit auch dessen Ausnahmetatbestände. Eine analoge Anwendung würde der im GvKostG geäußerten Absicht des Gesetzgebers, eine abschließende Regelung der Auslagen für Gerichtsvollzieher treffen zu wollen, gerade widersprechen. Sollte der Gesetzgeber, wie von der Gläubigerin vorgetragen, tatsächlich bei der Übertragung der Zuständigkeit für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung auf den Gerichtsvollzieher den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gläubiger außer Acht gelassen haben, so könnte diese – unterstellte – Ungleichheit nur durch den Gesetzgeber selbst beseitigt werden. Das Gericht, welches in den Grenzen zulässiger Analogie auf die Anwendung geltenden Rechts beschränkt ist, sieht sich hierzu nicht in der Lage.

Die Erinnerung ist daher zurückzuweisen.

III. Aus den Gründen: (AG Sinzig)

Mit ihrer Erinnerung wendet sich die Gläubigerin gegen die oben bezeichnete Kostenrechnung insoweit, als Schreibaufgaben in Höhe von 8,- DM für die Überlassung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses verlangt werden, für die Benutzung von Vordrucken eine Vordruckpauschale von 0,80 DM verlangt wird, Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen für das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in Höhe von 3,- DM verlangt werden und 6,- DM für Schreibaufgaben für die der Gläubigerin überlassene Abschrift des Protokolls über die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung geltend gemacht wurden.

Sie vertritt die Auffassung, daß es bei der gesetzlichen Neuregelung der Kostenregelungen für das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vom Gerichtskostengesetz in das Gerichtsvollzieherkostengesetz zu einem Redaktionsversehen des Gesetzgebers gekommen sei, und es der Gesetzgeber versäumt habe, neben der Einführung des § 27a GVKostG eine Nr. 9000 Abs. 4 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz entsprechende Regelung zu schaffen.

Diese Regelungslücke sei im Wege der Auslegung dahingehend zu korrigieren, daß nach wie vor die Auslagen neben der doppelten Festgebühr gemäß § 27a GVKostG nicht erstattungsfähig seien. Dies ergebe sich aus dem Grundsatz der kostenmäßigen Gleichbehandlung des die Zwangsvollstreckung Betreibenden mit dem passiven Gläubiger, dem nur durch das Vollstreckungsgericht eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses erteilt werde und der entsprechend der Nr. 1644 i. V. m. Nr. 9000 Abs. 4 des Kostenverzeichnisses GKG auch nach Inkrafttreten der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle nur die Gebühr nach Nr. 1644 zu zahlen habe.

Das Gericht hat den Schuldner und den die Kostenrechnung erstellenden Gerichtsvollzieher zu der Erinnerung angehört.

Die Erinnerung ist nicht begründet.

Die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers vom 2. 2. 1999 ist der Höhe nach ordnungsgemäß und entspricht der geltenden Rechtslage.

Gemäß § 1 GVKostG werden für die Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers Kosten, d. h. Gebühren und Auslagen, nach diesem Gesetz erhoben.

Aufgrund des im Rahmen der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle neu eingeführten § 27a GVKostG wird für das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung das Doppelte der Festgebühr im Sinne des § 13 Abs. 2 GVKostG erhoben, d. h. 40,- DM.

Daneben ist der Gerichtsvollzieher aufgrund der insoweit eindeutigen gesetzlichen Regelung berechtigt, die Auslagen nach § 35 GVKostO in Rechnung zu stellen, so daß die in Rechnung gestellten Schreibaufgaben, Vordruckkosten und Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen hier ihre gesetzliche Grundlage finden.

Soweit die Gläubigerin die Auffassung vertreten hat, es sei im Vergleich zu der vormals geltenden gesetzlichen Regelung, die eine Geltendmachung von Auslagen neben der zu erhebenden Festgebühr nicht vorsah, eine kostenmäßige Ungleichbehandlung des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers mit dem passiven Gläubiger gegeben, die nicht der Intention des Gesetzgebers entspreche und die deshalb im Rahmen einer entsprechenden Auslegung der oben genannten Kostenvorschriften korrigiert werden müsse, vermochte das Gericht dieser Auffassung nicht zu folgen.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle nicht nur die Zuständigkeit für das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung geändert, sondern auch dessen kostenrechtliche Abgeltung. Es ist nunmehr das Gerichtsvollzieherkostengesetz maßgeblich, das eine Geltendmachung von Auslagen neben der in Ansatz zu bringenden Festgebühr ausdrücklich vorsieht.

Hätte der Gesetzgeber hier eine Fortgeltung der alten Rechtslage in kostenmäßiger Hinsicht gewollt, hätte es diesbezüglich einer eindeutigen gesetzlichen Regelung bedurft.

Soweit sich die Erinnerungsführerin weiterhin gegen die Geltendmachung von Schreibaufgaben für die Abschrift des Protokolls über die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung wendet, findet die Geltendmachung von Schreibaufgaben ihre Rechtsgrundlage in §§ 35 I Nr. 1, 36 I Nr. 1 a, Abs. 2 GVKostG.

Gemäß § 900 Abs. 5 ZPO ist unter der „Abschrift der eidesstattlichen Versicherung“, die der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger zuzuleiten hat, sowohl die Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung als auch das Vermögensverzeichnis selbst zu verstehen (vgl. Zöller/Stöber, Rdnr. 30 zu § 900 ZPO).

Soweit hier nach alter Rechtslage in Absatz 4 der Anmerkung zum Kostenverzeichnis Nr. 9000 zum GKG vorgesehen war, daß neben der Festgebühr keine Schreibaufgaben für die erste Abschrift eines mit der eidesstattlichen Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses und der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erhoben werden sollen, fehlt es an einer entsprechenden Regelung in den Änderungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz.

Die Konsequenz, daß derjenige Gläubiger, der zuerst das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung betreibt, mit höheren Kosten belastet wird als derjenige Gläubiger, der später eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses beantragt, ist angesichts der eindeutigen gesetzlichen Regelung hinzunehmen.

Da der Gesetzgeber mit der Änderung der Zuständigkeit für das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung auch gleichzeitig eine Änderung des maßgeblichen Kostenrechts herbeigeführt hat, bleibt für eine Auslegung dieser Vorschriften im Sinne des alten Kostenrechts kein Raum.

■ BUCHBESPRECHUNGEN

Schuschke/Walker: Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle

Ergänzungsheft zu „Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz“ Band I: Zwangsvollstreckung §§ 704–915 h ZPO, 2. Auflage. Von Dr. jur. Winfried Schuschke, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht und Dr. jur. Wolf-Dietrich Walker, Universitätsprofessor. 1999. XII, 102 Seiten. Kartoniert 28,- DM/204,- ÖS/28,- SFr. ISBN 3-452-24238-2

Verfasser und Verlag haben ihren im Jahr 1997 in 2. Auflage erschienenen großen Spezialkommentar (vgl. DGVZ 1997, S. 128) mit der vorliegenden Ergänzung auf aktuellen Stand gebracht und ersparen seinen Benutzern damit gegenüber einer Neuauflage eine beachtliche Summe. Wie der hier ergänzte Spezialkommentar selbst, erläutert das Ergänzungsheft die geänderten ZPO-Bestimmungen ausführlich, wobei die hierzu inzwischen vorliegende Literatur weitgehend bereits berücksichtigt ist. Die Kommentierung entspricht durchweg der inzwischen geübten Praxis. Abweichend ist lediglich die Auffassung zu § 900 Abs. 3 ZPO. Hier halten die Verfasser es grundsätzlich für notwendig, daß für das Hinausschieben des Termins die Zustimmung des Gläubigers vorliegt. Das erscheint prüfungsbedürftig. Der Gesetzgeber hat das Verfahren mit der Neuregelung insoweit nicht verschärfen wollen, sondern nur den Rateneinzug durch den Gerichtsvollzieher von der Gläubigerzustimmung abhängig gemacht.

Soweit andere Gesetze (Schiedsverfahren, Kindschaftsrecht, Rechtspflegengesetz, InsO, Euro, pp.) Einfluß auf das Zwangsvollstreckungsrecht genommen haben, sind diese ebenfalls berücksichtigt, sodaß das Werk auch insoweit auf neuestem Stand ist.

Immobilienvollstreckung aus Sicht der kommunalen Vollstreckungsbehörden

Von Hans-Jürgen Glotzbach, Fachreferent für Verwaltungsvollstreckung beim Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. und Günter Mayer, langjähriger Dozent für Vollstreckungsrecht an der Fachhochschule Schwetzingen, Hochschule für Rechtspflege. 2. Auflage, 1999, Format DIN A5, 252 Seiten, kart., 58,- DM. ISBN 3-7922-005-4

Die Kommunen nehmen bei der Immobilienvollstreckung mit ihren Forderungen zum Teil eine privilegierte Stellung ein, was im Laufe eines Verfahrens auch taktisch genutzt werden kann. In dem vorliegenden Buch haben sich die Verfasser die Aufgabe gestellt, unter dem besonderen Blickwinkel kommunaler Vollstreckungsbehörden einen Leitfaden für die Immobilienvollstreckung zu erstellen, in dem auch die Besonderheiten der landesrechtlichen Vollstreckungsgesetze berücksichtigt sind. Das in 2. Aufl. erschienene Buch ist gut verständlich und mit vielen Beispielen angereichert sowie mit Antragsmustern ausgestattet. Die Neuauflage berücksichtigt die zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen, insbesondere die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle und die InsO, und ist damit ein aktueller Helfer für die Praxis.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Ahrens, Hans-Jürgen, „Die fristgebundene Vollziehung einstweiliger Verfügungen. Für eine Neuinterpretation des § 929 Abs. 2 ZPO“. In: Wettbewerb in Recht und Praxis, 1999, S. 1–8.

Bittmann, Folker, „Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung nach der Insolvenzordnung“. In: Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerrecht, 1998, S. 321–326.

Bork, Reinhard, „Ex-Unternehmer als Verbraucher?“. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1999, S. 301–304.

Burger, Anton u. Anton Buchhart, „Zur Notwendigkeit des neuen Insolvenzstatbestands ‚drohende Zahlungsunfähigkeit‘“. In: Die Wirtschaftsprüfung, 1995, S. 155–162.

Drasdo, Michael, „Zwangsvollstreckungsunterwerfung im Bauträgervertrag mit Nachweisverzicht“. In: Zeitschrift für Miet- u. Raumrecht, 1999, S. 1–5.

Ehlers, Harald, „Haftungsverfahren des zukünftigen Insolvenzverwalters“. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 1998, S. 356–363.

Ehlers, Harald, „Startschuß für das Restschuldbefreiungsverfahren: neue Aufgaben für Steuerberater“. In: Deutsches Steuerrecht, 1999, S. 240–245.

Franke, Christoph, „Software als Gegenstand der Zwangsvollstreckung: zur Problematik der rechtlichen Kategorisierung des Technologieprodukts Software unter einzelvollstreckungsrechtlichen Aspekten“. – Hamburg: Kovac, 1998. – V, 229 S. (Bielefelder Schriftenreihe für Anwalts- und Notarrecht; 2) 145,20 DM. Zugl. Bielefeld, Dissertation.

Gounalakis, Kathrin, „Auswirkungen des neuen Insolvenzrechts für den Verbraucher. Im Blickpunkt: Die Restschuldbefreiung“. In: Betriebs-Berater, 1999, S. 224–228.

Grote, Hugo, „Ausgewählte praktische Probleme bei der Umsetzung des Verbraucherinsolvenzverfahrens“. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 1999, S. 57–62.

Grub, Volker und Stefan Smid, „Verbraucherinsolvenz als Ruin des Schuldners – Strukturprobleme des neuen Insolvenzrechts“. In: Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1999, S. 2–8.

Gundlach, Ulf, „Die Veräußerung von Zubehör durch den Konkursverwalter“. In: Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1998, S. 485–491.

Hensen, Horst-Diether, „Die Kostenlast beim Zug-um-Zug-Urteil“. In: Neue Juristische Wochenschrift, 1999, S. 395–399.

Hertel, Christian, „Zwangsvollstreckungsunterwerfung im Bauträgervertrag – zugleich Anmerkung zu BGH Urt. v. 22. 10. 1998 –“. In: Zeitschrift für die Notarpraxis, 1999, S. 3–13.

Hornung, Anton, „Änderungen des Zwangsversteigerungsrechts“. In: Neue Juristische Wochenschrift, 1999, S. 460–464.

Klawikowski, H., „Änderungen in der Immobilienvollstreckung. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Auswirkungen“. In: Insolvenz und Vollstreckung, 1999, S. 37–40.

Sabel, Oliver, „Zustellungsfragen in der InsO“. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1999, S. 305–308.

Steinbeck, Anja, „Die Verwertbarkeit der Firma und der Marke in der Insolvenz“. In: Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht, 1999, S. 133–140.

Ulrich, Gustav-Adolf, „Ersatz des durch die Vollziehung entstandenen Schadens gemäß § 945 ZPO auch ohne Vollziehung“. In: Wettbewerb in Recht und Praxis, 1999, S. 82–85.

Vallender, Heinz, „Erste gerichtliche Erfahrungen mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren“. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1999, S. 125–130.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.

Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Frank Schneider in 12105 Berlin, Röblingstr. 74–80, Telefon (0 30) 8 51 49 48.

Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 60,- einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 5,-. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVB dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen** und **Zuschriften**, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigelegt.

Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVB, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.